

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Unverbindliche elektronische Kopie des Prüfungsberichtes vom 1. August 2017.
Nur der Prüfungsbericht in Papierform ist verbindlich.

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gießen

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	6
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	12
4.1.3 Lagebericht	12
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
4.2.3 Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen	13
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	14
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	15
4.3.2 Finanzlage	19
4.3.3 Ertragslage	21
5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	23
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	25

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2016	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	Anlage 2
Anhang zum 31. Dezember 2016	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Erfolgsübersicht 2015 und 2016	Anlage 6
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 7
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 8
Aufgliederung und Erläuterung wesentlicher Posten des Jahresabschlusses	Anlage 9
Angaben zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 10
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 11

Elektronische Kopie

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Der Betriebsleiter Jens Will der

**Städtischen Betriebshöfe,
Rüsselsheim**

(im Folgenden auch "Betriebshöfe" oder "Eigenbetrieb" genannt)

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 nach §§ 316 und 317 HGB zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem Prüfungsauftrag lag der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 9. März 2017 zu Grunde.

Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 27 Abs. 2 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) beachtet. Hiernach erstreckt sich die Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Monat Mai 2017 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes sowie im Anschluss daran mit Unterbrechungen in den Monaten Juni bis August in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Berichterstattung erfolgte ebenfalls in unseren Geschäftsräumen.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2016, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2016 (Anlage 4) beigefügt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bildet die Anlage 5.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist gemäß § 27 Abs. 2 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die gemäß § 24 Abs. 3 des hessischen Eigenbetriebsgesetzes aufzustellende Erfolgsübersicht. Die Erfolgsübersichten des Berichtsjahres sowie des Vorjahres sind diesem Prüfungsbericht als Anlage 6 beigefügt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 7 und 8 dargestellt.

Wir haben auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen wesentlicher Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung in der Anlage 9 dargestellt.

Der berufsrechtlich zwingend anzufügende Fragenkatalog nach § 53 HGrG stellt die Anlage 10 dar.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 11 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zu Grunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungen zur Ermittlung der Herstellungskosten, Planungsrechnungen, Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an Gremien, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Städtischen Betriebshöfe sind ein Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim und erbrachten in den vergangenen Jahren Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie Winterdienst, Kanalreinigung, Grünflächenpflege und Gärtnerei.
- Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Raunheim und Rüsselsheim wurde zum 1. Januar 2016 die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet. Sie erbringt im Wesentlichen Dienstleistungen in den Bereichen

Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sowie Winterdienst, Kanalreinigung, Grünflächen und Gärtnerei. Die bisher dem Eigenbetrieb zugeordneten Aufgaben wurden mit der Gründung der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim Anstalt des öffentlichen Rechts auf diese übertragen. Neben dem bisherigen Aufgabenbereich der Städtischen Betriebshöfe werden alle beweglichen Wirtschaftsgüter, die zu dem Betrieb des bisherigen Bauhofs und somit in den übertragene Aufgabenbereich gehören, in die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen. Die Grundstücke und Gebäude des Betriebeshofes inklusive Wertstoffhof bleiben im Eigentum der Städtischen Betriebshöfe und werden an die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR vermietet. Zweck der Städtischen Betriebshöfe sind mit Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2016 lediglich die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main.

- Der Jahresabschluss für das Jahr 2016 der Städtischen Betriebshöfe weist einen Gewinn in Höhe von TEUR 254 aus.
- Das Eigenkapital vermindert sich im Berichtsjahr um EUR 2.723.288,59 auf EUR 9.170.123,72. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016 nunmehr 66,1 % (im Vorjahr 81,3 %).

Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Betriebshöfe im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe
 - Abfallwirtschaft
 - Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
 - Straßenreinigung und Winterdienst
 - Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
 - Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
 - Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
 - Kanalreinigung
 - Friedhofspflegewurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen.
- Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebshöfe für das Jahr 2017 wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Mai 2017 beschlossen. Für die verbleibenden Aufgabengebiete wird mit einem Überschuss von TEUR 363 geplant.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Der Gegenstand der durchgeführten Abschlussprüfung ist auf Grund des § 123 Abs. 1 Ziffer 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG gegenüber der Regelung in § 317 HGB erweitert worden.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Betriebsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle, insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen, weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Prüfungsschwerpunkte waren im Berichtsjahr folgende Prüffelder:

- Übertragung des beweglichen Anlagevermögens von den Städtischen Betriebshöfen Rüsselsheim auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR
- Übertragung des Eigenkapitals der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR
- Übertragung der Rückstellungen und Verpflichtungen von den Städtischen Betriebshöfen Rüsselsheim auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht.

Die Prüfungen in diesen Prüffeldern erfolgten in der Regel auf der Grundlage von Stichproben. Anschließend wurden die (Teil-) Prüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusster Auswahl in Stichproben überzeugt. Hierbei wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Saldo zum Bilanzstichtag
- Unterjährige Bewegungen

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim und deren Eigenbetriebe sowie gegen die Städte-service Raunheim / Rüsselsheim AöR und die entsprechenden Verbindlichkeiten wurden uns bestätigt bzw. konnten abgestimmt werden.

Von der Ordnungsmäßigkeit der Übertragung des betriebsnotwendigen Vermögens sowie des entsprechenden Kapitals bzw. der Verpflichtungen haben wir uns im Rahmen unserer Prüfung überzeugt.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir außer dem Pensionsgutachten des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Puchheim, vom 13. März 2017 sowie dem Gutachten zur Ermittlung der zu passivierenden Altersteilzeitverpflichtungen des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Puchheim, vom 13. März 2017 keine Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Wir haben diese Gutachten nach kritischer Prüfung für die Bewertung der Pensionsrückstellung sowie der Altersteilzeitverpflichtungen zugrunde gelegt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung am 1. August 2017 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Weiterhin hat uns die Betriebsleitung in der Vollständig-

keitserklärung erklärt, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen im Jahresabschluss sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

Die Betriebsleitung hat ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Elektronische Kopie

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Wir stellen fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Eigenbetriebs sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange des Eigenbetriebes ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung des Programms Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, durchgeführt.

4.1.2 Jahresabschluss

Die geprüfte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss, der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurden beachtet.

Der in der Anlage 3 beigefügte Anhang enthält nach unseren Feststellungen alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen. Soweit sich aus dem HGB Wahlrechte für die Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung einerseits oder dem Anhang andererseits ergeben, werden diese Wahlrechte dahingehend ausgeübt, dass die Angabe im Anhang erfolgt.

Die Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB wurde zu Recht in Anspruch genommen.

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

4.1.3 Lagebericht

Der in der Anlage 4 beigefügte Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens.

Aufgrund unserer Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB können wir feststellen, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und § 26 EigBG sind vollständig und zutreffend.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind zutreffend im Anhang angegeben.

4.2.3 Änderungen in den wesentlichen Bewertungsgrundlagen

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Änderungen der wertbestimmenden Faktoren haben wir im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung nicht festgestellt.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, waren nach unseren Prüfungsfeststellungen nicht zu verzeichnen.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

Aufgrund der technischen Aufbereitung kann es zu systembedingten Rundungsdifferenzen kommen, die aber insgesamt unwesentlich sind.

	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>
Umsatzerlöse (TEUR)	17.939	18.039	17.223	16.749	640
Jahresüberschuss (TEUR)	71	29	-262	659	254
Cashflow (TEUR)	1.389	1.725	680	581	3.434
Bilanzsumme (TEUR)	14.774	15.640	15.236	14.630	13.881

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015.

Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
A. Anlagevermögen						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,0	0,0	12,1	0,1	-12,1	-100,0
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.695,7	48,2	6.906,0	47,2	-210,3	-3,0
2. technische Anlagen und Maschinen	0,0	0,0	2.579,0	17,6	-2.579,0	-100,0
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,0	0,0	408,9	2,8	-408,9	-100,0
4. sonstige Sachanlagen	24,8	0,2	64,8	0,4	-40,0	-61,7
	<u>6.720,5</u>	<u>48,4</u>	<u>9.970,8</u>	<u>68,2</u>	<u>-3.250,3</u>	<u>-32,6</u>
B. Umlaufvermögen						
I. Vorräte						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,0	0,0	206,6	1,4	-206,6	-100,0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,9	0,0	378,6	2,6	-377,7	-99,8
2. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	5.369,5	38,7	3.904,8	26,7	1.464,7	37,5
3. sonstige Vermögensgegenstände	39,9	0,3	77,4	0,5	-37,5	-48,4
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.745,2	12,6	86,0	0,6	1.659,2	1.929,3
	<u>7.155,4</u>	<u>51,5</u>	<u>4.653,3</u>	<u>31,8</u>	<u>2.502,1</u>	<u>53,8</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4,6	0,0	6,2	0,0	-1,6	-25,8
	<u>13.880,6</u>	<u>100,0</u>	<u>14.630,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-749,7</u>	<u>-5,1</u>

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2016</u>		<u>31.12.2015</u>		<u>Veränderung</u>	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
A. Eigenkapital						
I. Stammkapital	7.669,4	55,3	7.669,4	52,4	0,0	0,0
II. Rücklagen						
1. Allgemeine Rücklagen	1.246,6	9,0	1.246,6	8,5	0,0	0,0
2. Zweckgebundene Rücklagen	0,0	0,0	1.717,0	11,7	-1.717,0	-100,0
III. Gewinn (+) / Verlust (-)						
1. Gewinn des Vorjahres	1.260,4	9,1	202,1	1,4	1.058,3	523,7
2. Entnahme/ Zuführung Rücklagen	1.717,0	12,4	-34,9	-0,2	1.751,9	-5.019,8
3. Zuführung zu dem Haushalt der Stadt	-2.977,4	-21,5	433,9	3,0	-3.411,3	-786,2
4. Jahresgewinn	254,1	1,8	659,3	4,5	-405,2	-61,5
	<u>-9.170,1</u>	<u>-66,1</u>	<u>11.893,4</u>	<u>-81,3</u>	<u>-2.723,3</u>	<u>-22,9</u>
B. Rückstellungen						
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	903,4	6,5	920,2	6,3	-16,8	-1,8
2. Steuerrückstellungen	0,0	0,0	39,1	0,3	-39,1	-100,0
3. sonstige Rückstellungen	155,0	1,1	1.312,3	9,0	-1.157,3	-88,2
	<u>-1.058,4</u>	<u>-7,6</u>	<u>-2.271,6</u>	<u>-15,6</u>	<u>-1.213,2</u>	<u>-53,4</u>
C. Verbindlichkeiten						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26,7	0,2	374,6	2,6	-347,9	-92,9
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	14,9	0,1	8,3	0,1	6,6	79,5
3. Verbindlichkeiten gegenüber AöR Raunheim/Rüsselsheim	3.610,5	26,0	0,0	0,0	3.610,5	0,0
4. sonstige Verbindlichkeiten	0,0	0,0	82,5	0,6	-82,5	-100,0
	<u>-3.652,1</u>	<u>-26,3</u>	<u>-465,4</u>	<u>-3,3</u>	<u>-3.186,7</u>	<u>684,7</u>
	<u>13.880,6</u>	<u>100,0</u>	<u>14.630,3</u>	<u>100,0</u>	<u>-749,7</u>	<u>-5,1</u>

Die Vermögenslage ist wesentlich durch das Gesamtvermögen (Bilanzsumme) und das Reinvermögen (Eigenkapital) sowie deren Bestandteile bestimmt.

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 750 bzw. 5,1 % auf TEUR 13.880,6 verringert. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Übertragung des bisherigen Aufgabengebietes der Städtischen Betriebshöfe auf die Städteservice Raunheim / Rüs-

selsheim AöR zum 1. Januar 2016.

Das Gesamtvermögen beträgt zum 31. Dezember 2016 TEUR 13.881 und besteht neben dem Anlagevermögen (TEUR 6.721) im Wesentlichen aus Forderungen gegen die Stadt und anderen Eigenbetrieben (TEUR 5.370).

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beträgt 48,4 %.

Das mittel- und langfristige Vermögen beläuft sich auf 51,6 % des Gesamtvermögens.

Das Anlagevermögen besteht im Wesentlichen aus den Betriebsgrundstücken und Gebäuden sowie dem Wertstoffhof in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter -Flex-Str. 72 in Rüsselsheim am Main.

Die Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim betreffen die Kassenforderungen in Höhe von TEUR 5.369 sowie die Forderungen des Eigenbetriebs an verschiedene Ämter der Stadt (TEUR 1). Die Zunahme der Forderungen um TEUR 1.465 resultiert insbesondere aus dem Anstieg der Kassenforderungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände erfassen im Wesentlichen Erstattungsansprüche aus Steuerüberzahlungen.

Das Eigenkapital der vermindert sich im Berichtsjahr um TEUR 2.723 auf TEUR 9.170. Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016 nun 66,1 % (im Vorjahr 81,3 %).

Der Rückgang des Eigenkapitals ist bedingt durch die im Rahmen der Aufgabenübertragung geplanten Übertragung der Abfallgebührenrücklage (TEUR 2.040) und der Gewinnvorträge (TEUR 719) der Betriebe gewerblicher Art auf die Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR. Weiterhin wurde das Eigenkapital gemindert durch die Zuführung des Ergebnisses 2015 (TEUR 219) der steuerfinanzierten Unternehmensbereiche an den städtischen Haushalt. Gegenläufig wirkte der Jahresgewinn 2016 in Höhe von TEUR 254.

Die Rückstellungen für Pensions- und für Beihilfeverpflichtungen verminderten sich im Berichtsjahr um TEUR 17 auf nunmehr TEUR 903. Gemäß dem Gutachten des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Puchheim, vom 13. März 2017 wurde die Höhe der Pensionsrückstellung unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck (2005 G) sowie unter Zugrundelegung eines Rechenzinssatzes von 3,24 % und eines Gehalts- und Rententrends von 3,0 % ermittelt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen die Rückstellungen für Altersteilzeit (TEUR 113), Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen (TEUR 25) sowie die Rückstellung für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (TEUR 17).

Die Rückstellungen für die Altersteilzeitverpflichtungen wurden gemäß dem Gutachten des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Puchheim, vom 13. März 2017, unter Berücksichtigung der Richttafeln von Prof. Dr. Klaus Heubeck (2005 G) sowie unter Zugrundelegung eines Rechenzinssatzes von 3,24 % und eines Gehalts- und Rententrends von 3,0 % ermittelt.

Die Lieferantenverbindlichkeiten sind stichtagsbezogen um TEUR 348 auf TEUR 27 gesunken.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR resultieren im Wesentlichen aus der Aufgabenübertragung zum Jahresbeginn. Die Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 3.900 wurden mit Forderungen in Höhe von TEUR 290 saldiert.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	<u>2016</u> <u>TEUR</u>	<u>2015</u> <u>TEUR</u>
Periodenergebnis	254	659
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	217	980
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-1.213	-1.483
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	939	461
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.187	-215
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	31	-4
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	19	183
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	-1	0
-/+ Ertragsteuerzahlungen	1	0
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.434	581
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	12	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-5
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	2.990	141
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-1.243
+ Erhaltene Zinsen	2	9
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	3.004	-1.098
+/- Ausgleich aus / Zuführung zu dem Haushalt der Stadt Rüsselsheim	-2.977	434
- Gezahlte Zinsen	-21	-192
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.998	242
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	3.440	-275
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.674	3.949
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	7.114	3.674

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im Geschäftsjahr 2016 TEUR 3.434. Somit standen dem Unternehmen finanzielle Mittel für Investitionen zur Verfügung, die es selbst erwirtschaftet hat.

Der Mittelzufluss setzt sich im Wesentlichen aus der Erhöhung der Verbindlichkeiten, der Abnahme der Forderungen und Vorräte, dem Jahresergebnis sowie den erwirtschafteten Abschreibungen zusammen, gegenläufig wirkt sich die Abnahme der Rückstellungen aus.

Aus der Investitionstätigkeit resultierte ein Mittelzufluss von TEUR 3.004. Dies ist im Wesentlichen die Folge der durchgeführten entgeltlichen Übertragung des wesentlichen beweglichen Anlagevermögens auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zu Buchwerten.

Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit betrug im Geschäftsjahr TEUR 2.998. Dieser resultiert im Wesentlichen aus den Zuführungen zum Haushalt der Stadt Rüsselsheim.

Insgesamt ergab sich im Geschäftsjahr ein Mittelzufluss von TEUR 3.440, so dass sich der Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2016 auf TEUR 7.114 erhöht hat.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Geschäftsjahres beinhaltet entsprechend DRS Nr. 21 neben den Zahlungsmitteln auch die Zahlungsmitteläquivalente soweit sie von dem Eigenbetrieb in die Disposition der flüssigen Mittel einbezogen wurden. Sie setzten sich wie folgt zusammen:

	<u>TEUR</u>
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.745
Kassenguthaben bei der Stadtkasse Rüsselsheim	<u>5.369</u>
	<u>7.114</u>

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

4.3.3 Ertragslage

	2016		2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	640,3	100,0	16.749,2	100,0	-16.108,9	-96,2
= Gesamtleistung	640,3	100,0	16.749,2	100,0	-16.108,9	-96,2
+ Sonstige betriebliche Erträge	219,9	34,3	1.586,2	9,5	-1.366,3	-86,1
- Materialaufwand	59,6	9,3	4.409,2	26,3	-4.349,6	-98,6
= Rohergebnis	800,6	125,0	13.926,2	83,1	-13.125,6	-94,3
- Personalaufwand	94,4	14,7	9.372,2	56,0	-9.277,8	-99,0
- Abschreibungen	217,2	33,9	980,2	5,9	-763,0	-77,8
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	215,4	33,6	2.651,0	15,8	-2.435,6	-91,9
= Betriebsergebnis	273,6	42,7	922,8	5,5	-649,2	-70,4
+ Finanzerträge	1,5	0,2	8,6	0,1	-7,1	-82,6
- Finanzaufwand	21,0	3,3	191,9	1,1	-170,9	-89,1
= Finanzergebnis	-19,5	-3,0	-183,3	-1,1	163,8	-89,4
- EE-Steuern	0,9	0,1	54,1	0,3	-53,2	-98,3
= Ergebnis nach Steuern	253,2	39,5	685,4	4,1	-432,2	-63,1
- Sonstige Steuern	-0,9	-0,1	26,0	0,2	-26,9	-103,5
= Jahresergebnis	254,1	39,7	659,4	3,9	-405,3	-61,5

Im Berichtsjahr sind die Umsatzerlöse des Eigenbetriebes um TEUR 16.109 bzw. 96,2 % auf TEUR 640 gesunken. Dieser Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der Übertragung der wesentlichen Betriebsaufgaben auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR. Die Umsatzerlöse des Jahres 2016 resultieren im Wesentlichen aus der Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main an die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR.

Der Materialaufwand beträgt absolut TEUR 60 und beinhaltet im Wesentlichen Leistungen für das Gebäudemanagement. Die Materialquote ist von 26,3 % auf 9,3 % gesunken. Dies führt zu einem Rohergebnis von TEUR 801, welches um 94,3 % unter dem Vorjahreswert liegt.

Der Personalaufwand beträgt TEUR 94 und umfasst im Wesentlichen abrechnungsbedingte Personalaufwendungen das Vorjahr betreffend. Die Personalaufwandsquote beläuft sich damit auf 15 %.

Unter Einbeziehung der sonstigen betrieblichen Erträge, der Abschreibungen und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen verbleibt ein positives Betriebsergebnis von TEUR 274, das um TEUR 649 unter dem Vorjahreswert liegt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus der Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Vorbereitung der interkommunalen Zusammenarbeit an die die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR (TEUR 126), Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen (TEUR 57), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 17) sowie Erträge aus der Verpachtung der Tankstelle auf dem Betriebsgelände (TEUR 12).

Bedingt durch Finanzerträge in Höhe von TEUR 2 und einem Finanzaufwand von TEUR 21 ergibt sich ein negatives Finanzergebnis in Höhe von TEUR 19, welches um TEUR 164 über dem Vorjahreswert liegt. Der Rückgang des negativen Finanzergebnisses ist insbesondere auf den Tod eines Pensionsberechtigten im Vorjahr und die damit verbundenen Rückstellungsaufösungen zurückzuführen.

Das Ergebnis nach Steuern vom Einkommen und Ertrag beträgt TEUR 253.

Die sonstigen Steuern umfassen Erstattungen aus KFZ-Steuern.

Im Berichtsjahr wurde somit ein positives Jahresergebnis von TEUR 254 erwirtschaftet.

5. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

a) Allgemeines

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 10 dargestellt. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG haben wir den Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) genutzt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

b) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat weder hinsichtlich der Leitungsorganisation noch hinsichtlich des Instrumentariums und der Leitungstätigkeit zu Beanstandungen geführt.

c) Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität des Eigenbetriebes ist in dem Abschnitt 4.3 dargestellt.

d) Verlustbringende Geschäfte

Der Eigenbetrieb erwirtschaftet im Berichtsjahr einen Überschuss in Höhe von TEUR 254. Dies ist insbesondere auf die im Berichtsjahr erfolgte Vermietung und Verpachtung der Betriebsgrundstücke und Gebäude sowie dem Wertstoffhof zurückzuführen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die wesentlichen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen. In Zukunft ist nicht mit Fehlbeträgen zu rechnen.

Elektronische

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 1. August 2017 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim, zum 31. Dezember 2016 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Unter der Bedingung, dass die in diesem Jahresabschluss berücksichtigte Übertragung der Abfallgebührenrücklage der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 2.039.642,88 und der Gewinnvorträge der Betriebe gewerblicher Art der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 718.984,88 auf die Städtische Raunheim / Rüsselsheim AöR sowie die Entgeltlichkeit aller anderen Übertragungsvorgänge noch rechtswirksam klarstellend beschlossen werden, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Eigenbetriebsgesetz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Gießen, den 1. August 2017

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

Heinrich Dersch
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie

Elektronische Kopie

Anlagen

BILANZ

Städtische Betriebshöfe
Rüsselsheim

zum 31. Dezember 2016

AKTIVSEITE

PASSIVSEITE

	EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR		EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		7.669.378,22	7.669.378,22
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	12.052,00	II. Rücklagen			
II. Sachanlagen				1. Allgemeine Rücklagen	1.246.649,56		1.246.649,56
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.695.724,81		6.906.029,81	2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>0,00</u>	1.246.649,56	<u>1.716.995,08</u>
2. technische Anlagen und Maschinen	0,00		2.579.041,00	III. Gewinn (+) / Verlust (-)			
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		408.891,00	1. Gewinn des Vorjahres	1.260.389,45		202.072,15
4. sonstige Sachanlagen	<u>24.807,00</u>		<u>64.814,00</u>	2. Entnahme/ Zuführung Rücklagen	1.716.995,08		34.895,41-
		6.720.531,81	9.958.775,81	3. Zuführung zu dem Haushalt der Stadt	2.977.384,53-		433.928,57
B. Umlaufvermögen				4. Jahresgewinn	<u>254.095,94</u>	254.095,94	<u>659.284,14</u>
I. Vorräte							1.260.389,45
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		0,00	206.592,24	B. Rückstellungen			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	903.350,00		920.150,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	884,43		378.581,60	2. Steuerrückstellungen	0,00		39.055,39
2. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	5.369.459,26		3.904.774,04	3. sonstige Rückstellungen	<u>154.996,00</u>	1.058.346,00	<u>1.312.320,93</u>
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>39.908,14</u>		<u>77.361,83</u>	C. Verbindlichkeiten			
		5.410.251,83	4.360.717,47	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26.677,34		374.647,62
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.745.158,29	85.995,94	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	14.916,05		8.261,87
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.622,77	6.190,42	3. Verbindlichkeiten gegenüber AöR Raunheim/Rüsselsheim	3.610.501,59		0,00
				4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	3.652.094,98	<u>82.475,76</u>
				- davon aus Steuern EUR 0,00 (EUR 46.400,51)			465.385,25
		<u>13.880.564,70</u>	<u>14.630.323,88</u>			<u>13.880.564,70</u>	<u>14.630.323,88</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Städtische Betriebshöfe
Rüsselsheim

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	640.264,47	16.749.172,18
2. sonstige betriebliche Erträge	219.876,97	1.586.168,81
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.607,88	678.085,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>52.034,05</u>	<u>3.731.097,71</u>
	59.641,93	4.409.183,27
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	64.270,27	7.508.012,28
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>30.134,75</u>	<u>1.864.148,92</u>
	94.405,02	9.372.161,20
- davon für Altersversorgung EUR 20.050,21 (EUR 598.439,32)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	217.223,00	980.204,57
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	215.407,19	2.651.036,19
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.521,73	8.552,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen EUR 20.975,00 (EUR 191.870,00)	20.975,00	191.870,00
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>850,61</u>	<u>54.107,66</u>
10. Ergebnis nach Steuern	253.160,42	685.330,27
11. sonstige Steuern	935,52-	26.046,13
12. Jahresüberschuss	<u>254.095,94</u>	<u>659.284,14</u>

ANHANG
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

zum 31. Dezember 2016

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Städtische Betriebshöfe ist nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) erstellt, da nach § 14 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 11 EigBGes die Städtische Betriebshöfe für die Erhaltung des Vermögens und der ständigen Leistungsfähigkeit die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden hat. Dabei sind gemäß § 22 EigBGes die Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zugrunde gelegt worden.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, erstmals nach dem Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG), erstellt.

Die Gesellschaft firmiert unter Städtische Betriebshöfe mit Sitz in Rüsselsheim am Main. Sie wird beim Amtsgericht Darmstadt unter HRA 81881 im Handelsregister geführt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe werden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR übertragen. Zweck der Städtischen Betriebshöfe ist zukünftig lediglich die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungspreisen zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungspreisen zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti bzw. zu Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als EUR 150,00 bis zu EUR 1.000,00 werden in einen jahresbezogenen Sammelposten eingestellt und über die Dauer von fünf Jahren linear abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter unter EUR 150,00 werden im Jahr der Anschaffung als Aufwand erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennbetrag angesetzt.

Liquide Mittel wurden zum Nominalwert bewertet.

Der Rechnungsabgrenzungsposten umfasst kurzfristige Abgrenzungen von Aufwendungen.

Die Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als seinem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach dem modifizierten Teilwertverfahren unter Beachtung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie einem Rechnungszins von 4,01 % p. a. zum 31. Dezember 2016 ermittelt. Der Rechnungszins entspricht dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren. Die zugrunde liegenden Gehalts- und Rentenanpassungstrends betragen jeweils 3,00 %.

Zwischen dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren (4,01 %) und dem Ansatz nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Jahren Geschäftsjahren (3,24 %) ergibt sich ein Unterschiedsbetrag im laufenden Geschäftsjahr in Höhe von Euro 110.255,00.

In Höhe dieses Unterschiedsbetrag sind die passivierte Pensionsrückstellung und der Zinsaufwand im Vergleich zur bisherigen Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz von sieben Jahren niedriger angesetzt. Dieser abzinsungsbedingte Unterschiedsbetrag ist für die Ausschüttung gesperrt (§ 253 VI 2 HGB n.F.).

Die Versorgungsverpflichtungen zur zukünftigen Beihilfeleistung an Pensionäre und Hinterbliebene (TEUR 28) werden ebenfalls hier ausgewiesen.

Die Bewertung der Altersteilzeitrückstellung erfolgte anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen mit einem Rechnungszins von 1,81 % p. a., einem Gehaltstrend von 3,00 % p. a. auf Basis der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie einem BBG-Trend von 2,50 %.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken sowie ungewissen Verbindlichkeiten angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich auf Grund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Die Bewertung erfolgte zum Erfüllungsbetrag. Rückstellungen mit einer erwarteten Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem sich auf der Grundlage von § 253 HGB ergebenden, von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EigBGes im Anlagennachweis (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Forderungen

Die Forderungen gegen die Stadt Rüsselsheim und deren Eigenbetriebe belaufen sich auf insgesamt TEUR 5.369 (i. Vj TEUR 3.905). Sie betreffen mit TEUR 5.369 (i. Vj. TEUR 3.588) das Guthaben bei der Stadtkasse sowie Leistungen des Eigenbetriebs für verschiedene Ämter der Stadt in Höhe von TEUR 1 (i. Vj. TEUR 317).

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensegegenstände haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Von den Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe bestehen EUR 580,00 (i. Vj. EUR 317.138,01) aus Lieferungen und Leistungen.

Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter sind ausschließlich vorausbezahlte Beamtenbezüge für Januar 2017 ausgewiesen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

Die Abfallgebührenrücklage in Höhe TEUR 2.040 sowie die Gewinnvorträge der Betriebe gewerblicher Art in Höhe von TEUR 719 werden an die Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR übertragen. Der Jahresgewinn 2015 des steuerfinanzierten Unternehmensbereichs wurde an den Haushalt der Stadt Rüsselsheim übertragen. Das Jahresergebnis 2016 beträgt TEUR 254.

Rückstellungen

Unter den Rückstellungen sind erfasst:

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Altersteilzeit (TEUR 113), für Aufbewahrung (TEUR 25) sowie für Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten (TEUR 17).

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben resultieren in Höhe von EUR 14.916,05 (i. Vj. EUR 8.261,87) aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR bestehen vollständig aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten sind – bis auf bestehende Eigentumsvorbehalte – ungesichert.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die Erlöse aus der Vermietung der Grundstücke und Gebäude des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 220 (i. V. TEUR 1.586) beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 201 (i. V. TEUR 1.525). Die periodenfremden Erträge betreffen im Wesentlichen Leistungen aus Dezember 2015, die seitens der Städtische Betriebshöfe an die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim in Bezug auf die Vorbereitungen der Neugründung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit erbracht wurden (TEUR 126, i. V. TEUR 0), Auflösungen von Wertberichtigungen (TEUR 57, i. V. TEUR 4) sowie die Auflösung von Rückstellungen (TEUR 17; i. V. TEUR 1.231).

Abschreibungen

Im Geschäftsjahr 2016 wurden Abschreibungen in Höhe von TEUR 217 (i. V. TEUR 980) erfasst. Hiervon entfallen TEUR 76 auf außerplanmäßige Abschreibungen, die aus der Verkürzung der Nutzungsdauer der vermieteten Immobilien resultieren.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten periodenfremde Aufwendungen aus Forderungsverlusten (TEUR 49) sowie aus Anlagenabgangsverlusten (TEUR 31).

Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierunter werden insbesondere die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (TEUR 17) sowie aus der Abzinsung der Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen (TEUR 4) ausgewiesen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag resultieren aus der Festsetzung von Steuern aus Vorjahren.

Sonstigen Angaben

Belegschaft

Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine in Altersteilzeit befindliche Person beschäftigt.

Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von TEUR 17 gebildet.

Betriebskommission

Zu Mitgliedern der Betriebskommission waren im Jahr 2016 bestellt:

Vorsitzender

Herr Stadtrat Horst Trapp, Vorsitzender

Mitglieder

Herr Oberbürgermeister Patrick Burghardt
Frau Stadträtin Heide Böttler
Herr Stadtrat Horst Trapp
Herr Stadtrat Siegbert Reinig
Frau Stadtrat Wolfgang Merz

Herr Manfred Teubler
Herr Klaus Dietrich Thiessen
Herr Werner Stahl
Frau Erika Rohark
Herr Karl-Heinz Schneckenberger
Herr Abdullah Sert
Herr Murat Karakaya

Stellvertreter

Herr Stadtrat Reinhard Zogeiser
Herr Oberbürgermeister Patrick Burghardt
Herr Stadtrat Nils Kraft
Herr Stadtrat Folkmar Schirmer

Herr Helmut Jacobi
Herr Johann Heinrich Schleidt
Herr Erdal Koca
Herr Christian Vogt
Herr Heinz-Jürgen Krug
Herr Andreas Anandel
Frau Aysel Bostan

Personalrat

Frau Gisela Fuchs
Frau Susanne Wallitzer

Herr Lars van Venrooy
Frau Karin Krämer

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Berichtsjahr Sitzungsgelder in Höhe von EUR 1.020.

Betriebsleitung

Betriebsleiter: Herr Jens Will

Stellvertretende

Betriebsleiterin Frau Christina Kropp

Für die Angabe der Bezüge der Betriebsleitung wird von der Befreiungsvorschrift gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Gewinnverwendung

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 254.095,94 nach Beschluss an die Stadt Rüsselsheim zurückzuführen.

Nachtragsbericht

Bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 sind keine Ereignisse von wesentlicher Bedeutung, die zu einer geänderten Beurteilung der Unternehmenslage führen würden, eingetreten.

Rüsselsheim, den 1. August 2017

Jens Will
Betriebsleiter

Elektronische Kopie

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2016

Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand	Abgänge	Stand	Stand	Geschäftsjahr	Abgänge	Stand	Stand
	01.01.2016		31.12.2016	01.01.2016		EUR	31.12.2016	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	189.067,97	189.067,97	0,00	177.015,97	0,00	177.015,97	0,00	12.052,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	189.067,97	189.067,97	0,00	177.015,97	0,00	177.015,97	0,00	12.052,00
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.516.078,64	0,00	10.516.078,64	3.610.048,83	210.305,00	0,00	3.820.353,83	6.695.724,81
2. technische Anlagen und Maschinen	9.214.797,10	9.214.797,10	0,00	6.635.756,10	0,00	6.635.756,10	0,00	2.579.041,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.903.210,72	1.903.210,72	0,00	1.494.319,72	0,00	1.494.319,72	0,00	408.891,00
4. sonstige Sachanlagen	495.890,58	255.245,32	240.645,26	431.076,58	6.918,00	222.156,32	215.838,26	64.814,00
Summe Sachanlagen	22.129.977,04	11.373.253,14	10.756.723,90	12.171.201,23	217.223,00	8.352.232,14	4.036.192,09	9.958.775,81
Summe Anlagevermögen	22.319.045,01	11.562.321,11	10.756.723,90	12.348.217,20	217.223,00	8.529.248,11	4.036.192,09	9.970.827,81

Elektronische Kopie

LAGEBERICHT

für das

Geschäftsjahr 2016

der

Städtischen Betriebshöfe,

Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2
TABELLENVERZEICHNIS	4
1. Allgemeines	5
1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes	5
1.2 Grundlagen des Lageberichtes	5
2. Inhalt des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016	6
2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes	6
2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung	6
2.3 Vermögensübersicht der Planung	7
2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes	7
2.4.1 Unternehmensergebnis	7
2.4.2 Ergebnisverwendung	7
2.5 Jahresergebnis 2016 im Einzelnen	8
2.6 Entwicklung der Gesamtleistung	9
2.7 Personalaufwand	10

	Seite
3. Vermögens- und Finanzlage	11
3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke	11
3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen	11
3.3 Ablauf der Bauinvestitionen	11
3.4 Entwicklung des Eigenkapitals	11
4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken	12

Elektronische Kopie

Seite

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Jahresergebnis 2016 im Einzelnen	8
Tabelle 2:	Entwicklung der Gesamtleistung seit 2012	9
Tabelle 3:	Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2017	13

Elektronische Kopie

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen des Eigenbetriebes

Die Städtischen Betriebshöfe, Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim, wurden zum 1. Januar 1997 gegründet. Von diesem Zeitpunkt an erfolgte eine selbstständige wirtschaftliche Abwicklung der übertragenen Tätigkeiten nach Maßgabe des Eigenbetriebsrechts in Hessen und der Betriebssatzung. Zum 1. Januar 2016 sind die bisherigen Tätigkeiten des Eigenbetriebs an die, ebenfalls zum 1. Januar 2016 neu gegründete, Städteservice Raunheim Rüsselsheim Anstalt öffentlichen Rechts (STS), im Rahmen der Aufgabenübertragung vollumfänglich übergegangen.

Die Aufgaben des Eigenbetriebs beschränken sich somit im Wesentlichen auf die Vermietung der Grundstücke und Gebäude an die STS.

1.2 Grundlagen des Lageberichtes

Gemäß § 26 EigBGes ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen. § 289 des HGB ist dabei sinngemäß anzuwenden. Danach sind im Lagebericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft (hier abgestellt auf den Eigenbetrieb) so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Der Lagebericht soll auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung eingehen, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Lagebericht in Ergänzung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016 erstellt worden.

2. Inhalt des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016

2.1 Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde vom Magistrat in der Sitzung am 12. Januar 2016 der Wirtschaftsplan mit der Erfolgsübersicht, der Vermögensübersicht und dem Stellenplan beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung folgte der Beschlussfassung des Magistrates in ihrer Sitzung vom 03. Februar 2016. Der beschlossene Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht als Bestandteil des Städtischen Haushaltsplanes 2016 vorgelegt.

2.2 Erträge und Aufwendungen der Planung

Die Planung der Erträge für das Wirtschaftsjahr 2016 ergab folgende Werte:

Betriebserträge aus Umsatzerlösen	640.000 €
Betriebserträge aus sonstigen Erlösen	52.292 €
Summe Erträge	692.292 €

Die Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr 2016 zeigten folgende Planwerte:

Materialaufwand	93 €
Personalaufwand	52.292 €
Abschreibungen	338.041 €
Steuern	1.066 €
Andere betriebliche Aufwendungen	116.661 €
Summe Aufwendungen	508.153 €

2.3 Vermögensübersicht der Planung

Die Planung der Vermögensübersicht umfasste bei der Mittelherkunft und der Mittelverwendung einen Betrag in Höhe von 338.041 €

Bei der Mittelherkunft waren vorgesehen für

- Abschreibungen und Anlagenabgänge 338.041 €

Bei der Mittelverwendung waren vorgesehen für

- Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte 50.000 €
- Finanzanlagen 288.041 €

2.4 Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

2.4.1 Unternehmensergebnis

Das Wirtschaftsjahr 2016 der Städtischen Betriebshöfe umfasst im Wesentlichen die Vermietung der Grundstücke und Gebäude an die STS. Daneben fielen Personalkosten in Höhe von 94 T€ an, die aus dem Verbleib einer Beamtin sowie Zahlungen für Winterdienst aus den Monaten November und Dezember 2015 stammen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2016 weist das Unternehmensergebnis ein Gewinn in Höhe von 254 T€ aus.

2.4.2 Ergebnisverwendung

Das erzielte positive Ergebnis in Höhe von 254.095 € ist nach Beschluss der Stadt Rüsselsheim am Main zurückzuführen.

2.5 Jahresergebnis 2016 im Einzelnen

in T€	Ist 2016	Plan 2016	Ab- weichung + / -
+ Umsatzerlöse	640	640	0
+ Gebühreneinnahmen	0	0	0
+ Sonstige Erlöse	220	52	168
+ Sonderbeauftragung Grün	0	0	0
= Gesamtleistung	860	692	168
- Materialaufwand	60	93	-33
= Rohertrag	801	599	201
- Personalaufwand	94	52	42
- Abschreibungen	217	338	-121
- Versicherungen	13	0	13
- Steuern	1	1	0
- Sonst. betriebliche Aufwendungen	201	116	85
= Betriebsergebnis	274	92	182
+ Finanzergebnis	-19	0	-19
+ Neutrales Ergebnis	0	0	0
+ Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
+ Steuern vom Eink. und vom Ertrag	-1	0	-1
= Unternehmensergebnis	254	92	162

Nachrichtlich die Ergebnisverwendung:

a) Gebührenrücklage (plus = Zuführung zur Rücklage)	0	0	0
b) Überschussausgleich (plus = Gewinnausgleich an die Stadt)	254	92	162
c) BgA-Ergebnis nach Steuern (plus = Gewinn)	0	0	0

2.6 Entwicklung der Gesamtleistung

Die Umsatzerlöse (inkl. sonstiger Erlöse) 2016 betragen 946 T€ Die für den Wirtschaftsplan 2016 prognostizierten Umsätze beliefen sich auf 692 T€, sie lagen damit um 254 T€ über Plan.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Umsatzerlöse in den verschiedenen Bereichen der Städtischen Betriebshöfe in den letzten fünf Jahren.

Entwicklung der Gesamtleistung

Umsatz in T€	2012	2013	2014	2015	IST 2016	PLAN 2016	Diff. 2016
Verwaltung	85	54	691	1.570	946	692	+ 254
Abfallentsorgung und Wertstoffhof	7.507	7.325	7.306	7.363	-	-	+/- 0
Straßenreinigung und Winterdienst	1.891	2.092	1.751	1.775	-	-	+/- 0
Abwasser- beseitigung	942	905	926	1.006	-	-	+/- 0
Straßenverkehrs- sicherung	511	519	475	504	-	-	+/- 0
Nebengeschäfte I (ab 2016 nur Kfz u. WN)	593	492	519	13	-	-	+/- 0
Nebengeschäfte II (Grünpflege)	5.022	5.020	5.052	4.981	-	-	+/- 0
Betriebe gewerblicher Art	1.465	1.687	1.217	1.123	-	-	+/- 0
Gesamt	18.016	18.094	17.937	18.335	946	692	+ 254

2.7 Personalaufwand

Die Städtischen Betriebshöfe hatten im angelaufenen Geschäftsjahr lediglich eine Beamtin, die aufgrund nicht vorhandener Dienstherrenfähigkeit der STS in den Betriebshöfen verbleiben musste. Die Beamtin befindet sich in Altersteilzeit, das gesamte übrige Personal ist in die STS übergegangen. Somit hatten die Betriebshöfe im Geschäftsjahr 2016 kein aktives Personal. Die Personalaufwendungen stammen aus Beamtengehalt und Zahlungen für Winterdienste aus den Monaten November und Dezember 2015.

Elektronische Kopie

3. Vermögens- und Finanzlage

3.1 Änderung im Bestand der Grundstücke

Bestandsmäßige Veränderungen an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten haben sich im Geschäftsjahr 2016 nicht ergeben.

3.2 Änderung in Bestand und Nutzung der Anlagen

Alle bilanzierten Anlagegegenstände waren im Wirtschaftsjahr 2016 im Einsatz. Eine Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis als Anlage zum Anhang dargestellt.

3.3 Ablauf der Bauinvestitionen

Im Laufe des Wirtschaftsjahres 2016 wurden auf dem Betriebsgelände der Städtischen Betriebshöfe im Wesentlichen partielle Sanierungen und Maßnahmen zur Instandsetzung durchgeführt.

3.4 Entwicklung des Eigenkapitals

Aufgrund der Übertragung der Abfallgebührenrücklage (TEUR 2.040), der Gewinnvorträge der Betriebe gewerblicher Art (TEUR 719) sowie der Gewinnabführung 2015 in Höhe von TEUR 219 hat sich das Eigenkapital gemindert. Gegenläufig wirkte das Jahresergebnis 2016 in Höhe von TEUR 254.

4. Ausblick mit wesentlichen Chancen und Risiken

Aufgrund der Aufgabenübertragung an die STS verbleibt bei der SBHR lediglich die Aufgabe der Immobilienverwaltung und Vermietung. Hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten und dem allgemein schlechten Zustand der Gebäude ist damit zu rechnen, dass sie STS als Mieter der Grundstücke und Gebäude eine Anpassung des Mietzinses vornehmen könnte.

Des Weiteren steht dem allgemeinen Verwaltungsaufwand hinsichtlich Koordination von Instandhaltungen, Erstellung von Jahres- und Quartalsabschlüssen sowie Wirtschaftsplänen kein adäquater Nutzen gegenüber.

Eine zeitnahe Schließung des Eigenbetriebs wäre daher als sinnvoll zu erachten.

Nachfolgend eine Übersicht der Eckdaten des Wirtschaftsplanes 2017:

	A	B
	Aufwendungen nach Bereichen	Betrag insgesamt
	Aufwandsart	
1	Materialaufwand	
	a) Bezug von Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffen	17.000
	b) Bezug von Fremdleistungen	0
2	Löhne und Gehälter	102.600
3	Soziale Abgaben	0
4	Aufwendungen für Altersversorgung	0
5	Abschreibungen	147.650
6	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0
7	Steuern	0
8	Konzessions- und Wegeentgelte	0
9	Andere betr. Aufwendungen	56.450
10	Summe	319.200
11	Umlage allg. Betriebsabteilung	Zurechnung (+)
		0
	Umlage übrige Abteilung	Abgabe (-)
		0
12	Leistungsausgleich der	Zurechnung (+)
	Aufwandsbereiche	Abgabe (-)
		0
		0
13	Aufwendungen 1 - 12	319.200
14	Betriebserträge	
	a) aus Umsatzerlösen	640.200
	b) aus Gebühreneinnahmen	0
	c) Kostenerstattung der Stadt	0
	d) aus sonstigen Erlösen	11.800
15	Betriebserträge insgesamt	652.000
16	Betriebsergebnis	332.800
17	Finanzergebnis	1.600
18	Neutrales Ergebnis	0
19	Außerordentliches Ergebnis	0
20	Steuern vom Einkommen und Ertrag	29.000
21	Unternehmensergebnis	363.400

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Unverbindliche elektronische Kopie des Prüfungsberichtes vom 1. August 2017.
Nur der Prüfungsbericht in Papierform ist verbindlich.

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Gießen

Rüsselsheim, 1. August 2017

Jens Will

- Betriebsleiter -

Elektronische Kopie

Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Unter der Bedingung, dass die in diesem Jahresabschluss berücksichtigte Übertragung der Abfallgebührenrücklage der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 2.039.642,88 und der Gewinnvorträge der Betriebe gewerblicher Art der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 718.984,88 auf die Städtservice Raunheim / Rüsselsheim AöR sowie die Entgeltlichkeit aller anderen Übertragungsvorgänge noch rechtswirksam klarstellend beschlossen werden, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Eigenbetriebsgesetz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler

berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gießen, den 1. August 2017

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

Heinrich Dersch
Wirtschaftsprüfer

Erfolgsübersicht 2016 - SBHR

1		2	4
Aufwendungen nach Bereichen		Betrag in € insgesamt	Betrag in € insgesamt
Aufwandsart		PLAN 2016	IST 4. Qu. 2016
1	Materialaufwand		
	a) Bezug von Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffen	-93	-7.608
	b) Bezug von Fremdleistungen	0	-52.034
2	Personalkosten	-52.292	-94.405
3	Abschreibungen	-338.041	-217.223
4	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0	0
5	Steuern	-1.066	936
6	Konzessions- und Wegeentgelte	0	0
7	Andere betr. Aufwendungen	-115.595	-215.407
8	Summe	-507.087	-585.741
9	Umlage Allg. Betr.abtlg. Zurechnung (+)	0	0
	Umlage übrige Abtlg. Abgabe (-)	0	0
10	Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche Zurechnung (+)	0	0
	Abgabe (-)	0	0
11	Aufwendungen 1 - 12	-507.087	-585.741
12	Betriebserträge		
	a) aus Umsatzerlösen	640.000	640.264
	b) aus Gebühreneinnahmen	0	0
	c) Kostenerstattung der Stadt	0	0
	d) aus sonstigen Erlösen	52.292	219.877
13	Betriebserträge insgesamt	692.292	860.141
14	Betriebsergebnis	185.205	274.400
15	Finanzergebnis	0	-19.453
16	Neutrales Ergebnis	0	0
17	Außerordentliches Ergebnis	0	0
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	-851
19	Unternehmensergebnis	185.205	254.096

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma: Städtische Betriebshöfe

Sitz: Rüsselsheim

Rechtsform: Eigenbetrieb

Satzung: Letzte Fassung datierend vom 3. Februar 2016

Anschrift: Johann-Sebastian-Bach-Straße 52
65428 Rüsselsheim

Handelsregister-
eintragung: Amtsgericht Darmstadt HRA 81881

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Stammkapital: EUR 7.669.378,22

Gegenstand des Unternehmens:

Zwecke des Eigenbetriebes waren bis zum 31. Dezember 2015

- Abfallwirtschaft
- Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und Winterdienst
- Kanalreinigung, Überwachung und Wartung von Abwasseranlagen
- Ausführung der Verkehrssicherung für Straßen, Wege und Plätze
- Hilfsbetriebe (u. a. Schlosserei, Schreinerei, Kfz.-Werkstatt)
- Pflege der Grünflächen (inkl. Baum- und Tierpflege)
- Pflege der Spielplätze und des öffentlichen Inventars
- Stadtgärtnerei
- Pflege der Sportanlagen
- Pflege der Friedhöfe

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde die Satzung geändert. Seitdem ist Zweck des Eigenbetriebes die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und der Walter-Flex-Straße 72 in Rüsselsheim am Main.

Organe:

Organe des Eigenbetriebes sind:

- Stadtverordnetenversammlung
- Magistrat
- Betriebskommission
- Betriebsleitung

Stadtverordnetenversammlung:

Der Stadtverordnetenversammlung als oberstem Organ des Eigenbetriebes obliegen insbesondere Grundsatzentscheidungen, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§ 5 Nr. 1-13 EigBGes).

Magistrat:

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt in Einklang stehen (§ 8 EigBGes).

- Betriebskommission: Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Beschlussvorbereitung für die Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigBGes, § 4 der Satzung).
Die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang aufgeführt.
- Betriebsleitung: Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 EigBGes, § 3 der Satzung); dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Jens Will.
- Jahresabschluss und Lagebericht: Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
Gemäß § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.
Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.
Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

Stadtverordnetenversammlung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24. November 2016 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 19. April 2016 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsmerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 wurde die Theobald Jung Scherer AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gießen, in der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 gewählt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe

- Abfallwirtschaft
- Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
- Kanalreinigung
- Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen.

Wesentliche Verträge

Durch den Mietvertrag aus Januar 2016 mit den Städtischen Betriebshöfen Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim hat die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR die Betriebsgrundstücke des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter-Flex-Straße 72 angemietet.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Die Betriebe gewerblicher Art unterliegen der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung sowie die Leistungen an verschiedene Ämter der Stadt unterliegen als Hoheitsbetrieb nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Groß-Gerau unter der Steuernummer 021 191 34357 geführt.

Elektronische Kopie

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG
WESENTLICHER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2016
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Bilanz zum 31.12.2016

Die Bilanz zum 31.12.2016 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt und schließt mit einer Summe von EUR 13.880.564,70 (31.12.2015: EUR 14.630.323,88) ab.

A. Anlagevermögen

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen. Neben dem bisherigen Aufgabenbereich der Städtischen Betriebshöfe werden alle beweglichen Wirtschaftsgüter, die zu dem Betrieb des bisherigen Bauhofs und somit in den übertragene Aufgabenbereich gehören, in die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zu Buchwerten übertragen. Die Grundstücke und Gebäude des Betriebshofes inklusive Wertstoffhof bleiben im Eigentum der Städtischen Betriebshöfe und werden an die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR vermietet. Zweck der Städtischen Betriebshöfe sind mit Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2016 lediglich die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main.

Das Anlagevermögen wird in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3).

Da im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt sind, wird bei der Erläuterung der Abschlusspositionen die Darstellung auf die Entwicklung der Buchwerte beschränkt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, ordnungsgemäß nachgewiesen.

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

EUR 6.695.724,81
(31.12.2015: EUR 6.906.029,81)

Die Abschreibungen beinhalten außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 76 TEUR. Diese resultieren aus der Verkürzung der Nutzungsdauer der vermieteten Immobilien aufgrund von Renovierungs- und Instandsetzungsbedarf.

4. sonstige Sachanlagen

EUR 24.807,00
(31.12.2015: EUR 64.814,00)

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Die Vorräte wurden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Raunheim und Rüsselsheim zum 1. Januar 2016 auf die Städtesservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zu Buchwerten übertragen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	<u>EUR 5.369.459,26</u>
	(31.12.2015: EUR 3.904.774,04)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016 <u>EUR</u>	31.12.2015 <u>EUR</u>
Forderungen Stadtkasse	5.368.879,26	3.587.636,03
Forderungen gegen verschiedene Ämter der Stadt Rüsselsheim	580,00	316.576,71
Forderungen gegen andere Eigenbetriebe der Stadt Rüsselsheim	<u>0,00</u>	<u>561,30</u>
	<u>5.369.459,26</u>	<u>3.904.774,04</u>

Der Stand des Guthabens bei der Stadtkasse wurde von der Stadt Rüsselsheim gleichlautend bestätigt.

3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR 39.908,14</u>
	(31.12.2015: EUR 77.361,83)

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Steuererstattungsansprüche aus Körperschaftsteuer-, Solidaritätszuschlag- und Gewerbesteuerüberzahlungen für das Geschäftsjahr 2016 und Vorjahre.

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>EUR 1.745.158,29</u>
	(31.12.2015: EUR 85.995,94)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016 <u>EUR</u>	31.12.2015 <u>EUR</u>
Kreissparkasse Groß-Gerau	1.741.033,40	79.377,45
Kassenbestand	<u>4.124,89</u>	<u>6.618,49</u>
	<u>1.745.158,29</u>	<u>85.995,94</u>

Für die aktivierten Guthaben bei der Kreissparkasse Groß-Gerau liegen entsprechende Kontoauszüge sowie eine Bankbestätigung vor. Zinsen und Gebühren wurden ordnungsgemäß abgegrenzt.

Der Kassenbestand ist zum Bilanzstichtag durch einen entsprechenden Eintrag im Kassenbuch nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	<u>4.622,77</u>
	(31.12.2015: EUR	6.190,42)

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen insbesondere im Voraus gezahlte Beamtenvergütungen.

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	EUR	<u>7.669.378,22</u>
	(31.12.2015: EUR	7.669.378,22)

Der Bilanzwert des Stammkapital entspricht der Eintragung im Handelsregister sowie der Regelung in der Satzung.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklagen	EUR	<u>1.246.649,56</u>
	(31.12.2015: EUR	1.246.649,56)

2. Zweckgebundene Rücklagen	EUR	<u>0,00</u>
	(31.12.2015: EUR	1.716.995,08)

Im Rahmen der Aufgabenübertragung werden die Zweckgebundenen Rücklagen, die vollständig aus dem Bereich der Abfallwirtschaft resultieren (Gebührenaussgleichsrücklage) auf den Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim übertragen.

III. Gewinn (+) / Verlust (-)

1. Gewinn des Vorjahres	EUR	<u>1.260.389,45</u>
	(31.12.2015: EUR	202.072,15)

2. Entnahme/ Zuführung Rücklagen	EUR	<u>1.716.995,08</u>
	(31.12.2015: EUR	-34.895,41)

Die Entnahme umfasst die Gebührenaussgleichsrücklage der Geschäftsjahre bis einschließlich des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von TEUR 2.040. Sie ist verrechnet mit der Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage aufgrund des Beschlusses über die Ergebnisverwendung 2015 in Höhe von TEUR 323.

3. Zuführung zu dem Haushalt der Stadt	EUR -2.977.384,53
	(31.12.2015: EUR 433.928,57)

Die Zuführung setzt sich zusammen aus der Gebührenaussgleichrücklage (TEUR 2.040), den aufgelaufenen Gewinnvorträgen der Betriebe gewerblicher Art (TEUR 719) und dem Jahresgewinn 2015 der steuerfinanzierten Unternehmensbereiche (TEUR 219)

4. Jahresgewinn	EUR 254.095,94
	(31.12.2015: EUR 659.284,14)

Zur Entstehung des Jahresgewinns verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	EUR 903.350,00
	(31.12.2015: EUR 920.150,00)

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	875.350,00	854.150,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen	<u>28.000,00</u>	<u>66.000,00</u>
	<u>903.350,00</u>	<u>920.150,00</u>

Die Pensionsrückstellungen betreffen zum Bilanzstichtag die Anwartschaft einer Beamtin.

Die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach der Projected-Unit-Credit Methode gebildet. Der Bewertung lag neben den Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Marktzins von 4,01 % - 10jähriger Durchschnitt (i. Vj.: 3,89 % - 7jähriger Durchschnitt) zu Grunde. Die erwartete Dynamik der laufenden Renten wurde mit 3,0 % (i. Vj.: 3,0 %) berücksichtigt.

Die Rückstellung für Beihilfen betrifft die anteilige Übernahme der Beihilfen und Verwaltungskosten der pensionsberechtigten Beamten. Grundlage der Berechnung bildet der Durchschnitt der Beihilfen der letzten fünf Jahre, bewertet mit dem Barwert bei einem Abzinsungssatz von 1,81 %.

3. sonstige Rückstellungen

EUR 154.996,00
(31.12.2015: EUR 1.312.320,93)

Die Zusammensetzung und Entwicklung zeigt folgende Übersicht:

	<u>Stand am</u> 31.12.2014	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Übergang AöR</u>	<u>Aufzinsung</u>	<u>Stand am</u> 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Altersteilzeitverpflichtungen	549.315,00	49.148,00	0,00	6.659,00	397.608,00	3.778,00	112.996,00
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	34.000,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
Jahresabschluss-/Prüfungskosten	24.000,00	19.224,83	4.775,17	17.000,00	0,00	0,00	17.000,00
Berufsgenossenschaft	22.000,00	20.583,24	1.416,76	0,00	0,00	0,00	0,00
Jubiläumswendungen	51.000,00	0,00	0,00	0,00	51.000,00	0,00	0,00
Leistungsentgelt	184.005,93	0,00	0,00	0,00	184.005,93	0,00	0,00
Resturlaub und Überstunden	448.000,00	0,00	1870	0,00	446.130,00	0,00	0,00
	<u>1.312.320,93</u>	<u>88.956,07</u>	<u>17.061,93</u>	<u>23.659,00</u>	<u>1.078.743,93</u>	<u>3.778,00</u>	<u>154.996,00</u>

Nach dem Gutachten des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Puchheim, vom 13. März 2017 wurden die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen für 1 Beschäftigte unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 1,81 % und eines Gehaltstrends von 3,0 % ermittelt.

Zur Abdeckung von Verpflichtungen aus der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurden Rückstellungen gebildet.

Der Rückstellungsbetrag für Jahresabschluss- und Prüfungskosten zum 31. Dezember 2015 wurde im Berichtsjahr nicht vollständig in Anspruch genommen. Der Zuführungsbetrag enthält Rückstellungen für Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2016 in Höhe von EUR 17.000,00.

C. Verbindlichkeiten

1. **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** EUR 26.677,34
(31.12.2015: EUR 374.647,62)

Die Lieferantenverbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag durch eine Saldenliste der Kreditorenbuchhaltung nachgewiesen. Die Kreditorenbuchhaltung wird in Form einer computergestützten Offenen-Posten-Buchhaltung geführt. Für ausgewählte Kreditoren wurden Saldenbestätigungen angefordert. Nennenswerte Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die passivierten Kreditorenverbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt weitestgehend ausgeglichen. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2. **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben** EUR 14.916,05
(31.12.2015: EUR 8.261,87)

3. **Verbindlichkeiten gegenüber AöR Raunheim/Rüsselsheim** EUR 3.610.501,59
(31.12.2015: EUR 0,00)

Sämtliche sonstige Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten wurden nach dem Bilanzstichtag zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten gezahlt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2016 weist einen Jahresüberschuss von EUR 254.095,94 (2015: EUR 659.284,14) aus.

Gemäß § 265 Abs. 2 HGB werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu jedem Posten der entsprechende Vorjahreswert gegenübergestellt.

1. Umsatzerlöse **EUR 640.264,47**
(2015: EUR 16.749.172,18)

Die Umsatzerlöse resultieren fast ausschließlich aus der Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main an die Stäteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR.

2. sonstige betriebliche Erträge **EUR 219.876,97**
(2015: EUR 1.586.168,81)

Die sonstige betriebliche Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR
Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	57.092,34	4.355,42
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.061,93	1.231.437,00
Versicherungsentschädigungen	0,00	294.002,53
Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen	0,00	31.153,00
Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit	0,00	24.410,50
Übrige	<u>145.722,70</u>	<u>810,36</u>
	<u>219.876,97</u>	<u>1.586.168,81</u>

Die übrigen Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus der Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Vorbereitung der interkommunalen Zusammenarbeit seitens der Stäteservice Raunheim / Rüsselsheim (TEUR 126) sowie Erträge aus der Verpachtung der Tankstelle auf dem Betriebsgelände (TEUR 12).

3. Materialaufwand

a) **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

EUR 7.607,88
(2015: EUR 678.085,56)

Die Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Erstattungen für Gärtnerereigutscheine, die in Vorjahren ausgegeben wurden.

b) **Aufwendungen für bezogene Leistungen**

EUR 52.034,05
(2015: EUR 3.731.097,71)

Die bezogenen Leistungen beruhen im Wesentlichen auf Gebäudemanagementkosten.

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst im Wesentlichen Altersteilzeitleistungen an eine Beamtin sowie abrechnungsbedingte Zahlungen für Winterdienste der Monate November und Dezember 2015.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine in Altersteilzeit befindliche Person beschäftigt.

5. Abschreibungen

a) **auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

EUR 217.223,00
(2015: EUR 980.204,57)

Die Abschreibungen entfallen ausschließlich auf Sachanlagen. Es wird auf die Erläuterungen zum Anlagevermögen verwiesen.

Die Abschreibungen beinhalten außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 76 TEUR. Diese resultieren aus der Verkürzung der Nutzungsdauer der vermieteten Immobilien, aufgrund von Renovierungs- und Instandsetzungsbedarf.

6. sonstige betriebliche Aufwendungen **EUR 215.407,19**
(2015: EUR 2.651.036,19)

Der Posten sonstige betriebliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Reparatur und Instandhaltung	57.081,73	234.741,89
Verluste aus Anlageabgängen	31.458,91	27.333,00
Rechts- und Beratungskosten	26.133,41	503.975,26
Personalnebenkosten	14.461,09	134.164,45
Versicherungen und Raumkosten	11.746,23	603.551,88
Büro- und Betriebsbedarf	1.651,46	27.444,11
Wartungskosten Hard- und Software	1.189,72	87.424,11
Fahrzeugkosten	411,98	788.417,77
Betriebsfest	0,00	9.882,94
Anlaufkosten AöR	0,00	144.515,16
Mieten für Maschinen und Einrichtungen	0,00	9.392,80
Übrige Aufwendungen	<u>71.272,66</u>	<u>80.192,82</u>
	<u>215.407,19</u>	<u>2.651.036,19</u>

Die übrigen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Forderungsausbuchungen (TEUR 49).

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge **EUR 1.521,73**
(2015: EUR 8.552,17)

Dieser Posten beinhaltet Zinserträge aus der Verzinsung des Guthabens bei der Stadtkasse sowie aus der Verzinsung des Bankkontos.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen **EUR 20.975,00**
(2015: EUR 191.870,00)

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abzinsung von Rückstellungen	<u>20.975,00</u>	<u>191.870,00</u>
	<u>20.975,00</u>	<u>191.870,00</u>

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR **850,61**
(2015: EUR 54.107,66)

Der Posten setzt sich im Wesentlichen aus Steuern veranlagter Vorjahre zusammen.

11. sonstige Steuern EUR **-935,52**
(2015: EUR 26.046,13)

Die sonstigen Steuern betreffen erstattete Kfz-Steuern.

Elektronische Kopie

ANGABEN ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
UND
DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG

der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebs- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetriebs sind in den rechtlichen Grundlagen in der Anlage 7 dieses Prüfungsberichts aufgeführt.

Die Geschäftsordnung der Betriebskommission datiert vom 22. Juli 1997. Es besteht keine Verteilung der Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan, da der Eigenbetrieb nur von einem Betriebsleiter geführt wird.

Nach unseren Feststellungen werden die Regelungen für Organe des Eigenbetriebs nach den gesetzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung vom 19. Dezember 1996, gültig in der Fassung vom 1. Januar 2006, eingehalten und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu vier Sitzungen zusammengekommen. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen.

Die Stadtverordnetenversammlung befasste sich in fünf Sitzungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Im Anhang sind die im Berichtsjahr angefallenen Sitzungsgelder der Mitglieder der Betriebskommission angegeben.

Von der Befreiung der Angaben der Vergütung der Betriebsleitung ist gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht worden.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Seit dem 01.01.2016 sind die Aufgaben der hoheitlichen Daseinsfürsorge vollumfänglich an die neu gegründete Städteservice Raunheim Rüsselsheim übergegangen. Die SBHR fungieren seit dem als Immobilienverwaltung und beschäftigen kein Personal. Ausnahme ist eine Beamtin die sich in der Passivphase der Altersteilzeit befindet. Die Beamtin ist aufgrund der fehlenden Dienstherrenfähigkeit der AöR bei den SBHR verblieben. Die Grundstücke und Gebäude werden an die Städteservice Raunheim Rüsselsheim vermietet. Die AöR hat im Zuge der Gründung die Betriebsführung der SBHR übernommen. Sämtliche Rechte und Pflichten aus

Vermietung und Betriebsführung sind im Mietvertrag bzw. im Betriebsführungsvertrag geregelt.

Es erfolgt aussagegemäß und nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung eine regelmäßige Überprüfung des Organisationsplans.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird oder dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht regelmäßig angepasst wird.

- c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Konkrete und dokumentierte Vorkehrungen der Betriebsleitung zur Korruptionsprävention bestehen nicht. Durch den Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim wurde mit der Allgemeinen Dienstanweisung 10/2004 vom 16. Juni 2004 eine Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung eingeführt, die auch für den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe verbindlich anzuwenden ist und deren erfolgte Kenntnisnahme durch die Beschäftigten mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren ist.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei. Neben den gültigen Organisationsplänen und Arbeitsanweisungen, insbesondere im Vergabebereich, die eine Korruptionspräventionswirkung haben, besteht kein schriftlich dokumentiertes Konzept zur Korruptionsprävention.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es bestehen keine gesonderten schriftlich festgelegten Richtlinien zur Sachbearbeitung.

Der Erlass bzw. die Stundung von Forderungen ist in § 7 der Betriebssatzung (Aufgaben der Betriebskommission) festgelegt. Danach kann die Betriebskommission über die Stundung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von EUR 5.000,00 entscheiden. Weiterhin kann die Betriebsleitung gemäß § 3 der Betriebssatzung Forderungen bis in Höhe von EUR 500,00 stunden oder erlassen.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Rüsselsheim gelten auch für den Eigenbetrieb. Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich über das zentrale Beschaffungswesen.

Bezüglich der Entscheidungen im Personalwesen bestehen keine Richtlinien.

Kreditaufnahmen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach den erwähnten Richtlinien verfahren wird.

Kreditaufnahme und Kreditgewährung obliegen gemäß der Eigenbetriebssatzung der Stadtkämmerei.

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen wird ein fünfjähriger Finanzplan erstellt, der eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert sowie eine Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs enthält. Der Finanzplan beinhaltet die Fortschreibung der Vorjahresplanung.

Der jährlich erstellte Wirtschaftsplan enthält folgende Bestandteile:

- Erfolgsplan mit Erläuterungen,
- Vermögensplan mit Erläuterungen einschließlich Investitionen,
- Stellenplan und Erläuterungen,
- Finanzplan (über fünf Jahre) sowie Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan 2017 der Städtischen Betriebshöfe wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.05.2017 beschlossen. Bei einzelnen Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die die Zustimmung der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung erforderlich war, wurde diese eingeholt.

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Erstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplans sowie des Finanzplans gemäß der §§ 15 bis 19 EigBGes, werden eingehalten. Weitere Planungsrechnungen sind nach unseren Feststellungen nicht erforderlich.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Zusammenhänge von Projekten werden aus dem Finanz- und Vermögensplan deutlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Vermögens- und Erfolgspläne werden monatsbezogen und monatlich auf Abweichungen hin untersucht. Die Einhaltung des Budgets kann auf diese Weise gesteuert werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Zur Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle im Bereich der Finanzbuchhaltung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung verwendet der Eigenbetrieb das Softwareprogramm DIAMANT.

Der Kontenplan ist in den Kontenklassen ausführlich gegliedert und gewährt eine klare Übersicht über Bestände, Aufwendungen und Erträge. Die Belege werden fortlaufend nummeriert und sind übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Der haushalts- und buchungsmäßigen Kontrolle dient der von der Betriebsleitung jährlich erstellte und von der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.

Die Kostenrechnung wird gemäß § 20 Abs. 3 des EigBGes des Landes Hessen erstellt. Es besteht eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung.

Die Kostenstellen werden in Haupt- und Nebengeschäfte sowie in Betriebe gewerblicher Art unterteilt. Anhand monatlicher Plan-Ist-Auswertungen der Kostenstellenrechnungen können Abweichungen analysiert werden. Auf diese Weise bietet die Kostenstellenrechnung eine geeignete Grundlage für die betrieblichen Entscheidungen der Betriebsleitung.

Das bestehende Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs. Es ist als Informationssystem für die Organe des Eigenbetriebs geeignet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management-System existiert nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass die Forderungen vollständig und zeitnah vereinnahmt werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der Aufgabenübertragung an die zum 01.01.2016 gegründete Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR fungiert die SBHR nur noch als Immobilienverwaltung. Lediglich aus 2015 hervorgehendes Restgeschäft wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr abgewickelt. Weiterhin findet das System der Risikofrüherkennung, welches die Betriebsleitung in den Vorjahren eingerichtet hat im noch erforderlichen Umfang im Zuge der Betriebsführung durch die städtischen Betriebshöfe weiterhin Anwendung.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen ihrem Zweck entsprechend geeignet und ausreichend. Anhaltspunkte, die gegen die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sprechen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die jeweiligen Maßnahmen werden dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Durch den Betriebsführungsvertrag ist sichergestellt, dass die Frühwarnsysteme mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Dieser Fragenkreis entfällt, da mit Ausnahme von Forderungen und Verbindlichkeiten keine sonstigen Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es existiert keine eigenständige Interne Revision. Prüfungen werden ggf. durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim durchgeführt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt tätig wird, besteht unseres Erachtens keine Gefahr von Interessenskonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr 2016 wurden keine Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Prüfungen im Hinblick auf Korruptionsprävention hat das Rechnungsprüfungsamt im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine interne Revisionsabteilung, die ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abstimmen könnte, besteht nicht. Eine Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim und dem Abschlussprüfer fand nicht statt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Auf die Beantwortung der Frage c) zu diesem Fragenkreis wird verwiesen.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Eine Interne Revisionsabteilung besteht nicht.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die an die Zustimmung der Betriebskommission gebundenen Geschäfte der Betriebsleitung sind in § 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs sowie in § 7 des EigBGes festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 haben wir keine weiteren Umgehungen zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder das Überwachungsorgan haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hinweise auf das Vorliegen entsprechender Maßnahmen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind keine Tatsachen festgestellt worden, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung oder bindende Beschlüsse der Betriebskommission darstellen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen für das Geschäftsjahr 2016 wurden im Rahmen des Wirtschaftsplans 2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Investitionen werden im Voraus angemessen geplant und geprüft. Bei größeren Investitionen werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen angewandt. Bezüglich der Durchführung und Genehmigung von Investitionen verweisen wir auf die Ausführungen zu a) aus dem Fragenkreis 3.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die zugrunde gelegten Unterlagen nicht aussagefähig waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen wird durch den Abteilungsleiter des kaufmännischen Rechnungswesens, im Rahmen der monatlichen Soll-Ist-Vergleiche, überwacht. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterungen zu Punkt b) des Fragenkreises 3.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Aufträge werden nach Einholung von mehreren Angeboten freihändig vergeben, da aufgrund der Größenordnung i. d. R. eine öffentliche Ausschreibung nicht erforderlich ist. Eine Vergabe ohne die Einholung von Vergleichsangeboten erfolgt nur in Fällen, bei denen aus technischen oder anderen Gründen lediglich ein Lieferant in Frage kommt, im Rahmen von Anschlussverträgen oder bei besonders günstigen Gelegenheiten (z. B. bei der Übernahme von gebrauchten Geräten). Eingegangene Angebote werden gesammelt und analysiert.

Soweit wir dies im Rahmen unserer Prüfung untersucht haben, ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden bei wesentlichen Aufträgen mehrere Angebote eingeholt.

Es bestehen weder Kapitalaufnahmen noch Geldanlagen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 4 Abs. 2 und § 21 EigBGes nachgekommen und hat die vierteljährlichen Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans des Eigenbetriebs, der Betriebskommission und dem Magistrat vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte an die Betriebskommission vermitteln insgesamt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen ist die Betriebskommission im Berichtsjahr in den stattgefundenen Sitzungen angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge und bevorstehende Maßnahmen unterrichtet worden. Nach unseren, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung getroffenen Feststellungen, liegen keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Betriebs-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in der Regel in den Sitzungen der Betriebskommission formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt generell im Rahmen der Erstellung des Sitzungsprotokolls.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenskonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht zum Bilanzstichtag kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unserer Auffassung sind Bestände weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sind am 31. Dezember 2016 vollständig durch Eigenkapital gedeckt.

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögenslage verweisen wir auf unsere Darstellung im Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung wird vorschlagen, den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres dem Kommunalhaushalt der Stadt Rüsselsheim zuzuführen.

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die Erfolgsübersicht in der Anlage 6 zu diesem Prüfungsbericht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch besondere Ereignisse beeinflusst.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Leistungsbeziehungen werden nach unseren Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe entrichtet wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Überschuss erwirtschaftet.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Städtischen Betriebshöfe hängen sehr stark von den Entscheidungen der kommunalen Gremien und der Stadtverwaltung ab.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe

- Abfallwirtschaft
- Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
- Kanalreinigung
- Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR übertragen.

In den Folgejahren ist nicht mit wesentlichen Fehlbeträgen zu rechnen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Gewinn erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bedingt durch den zum 1. Januar 2016 beschlossenen Übergang der bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Rüsselsheim, 1. August 2017

Jens Will

- Betriebsleiter -

Elektronische Kopie

Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Unter der Bedingung, dass die in diesem Jahresabschluss berücksichtigte Übertragung der Abfallgebührenrücklage der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 2.039.642,88 und der Gewinnvorträge der Betriebe gewerblicher Art der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim in Höhe von EUR 718.984,88 auf die Städtservice Raunheim / Rüsselsheim AöR sowie die Entgeltlichkeit aller anderen Übertragungsvorgänge noch rechtswirksam klarstellend beschlossen werden, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Städtischen Betriebshöfe, Rüsselsheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 27 Eigenbetriebsgesetz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler

berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gießen, den 1. August 2017

THEOBALD JUNG SCHERER AG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Sebastian Jung
Wirtschaftsprüfer

Heinrich Dersch
Wirtschaftsprüfer

Erfolgsübersicht 2016 - SBHR

1		2	4
Aufwendungen nach Bereichen		Betrag in € insgesamt	Betrag in € insgesamt
Aufwandsart		PLAN 2016	IST 4. Qu. 2016
1	Materialaufwand		
	a) Bezug von Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffen	-93	-7.608
	b) Bezug von Fremdleistungen	0	-52.034
2	Personalkosten	-52.292	-94.405
3	Abschreibungen	-338.041	-217.223
4	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	0	0
5	Steuern	-1.066	936
6	Konzessions- und Wegeentgelte	0	0
7	Andere betr. Aufwendungen	-115.595	-215.407
8	Summe	-507.087	-585.741
9	Umlage Allg. Betr.abtlg. Zurechnung (+)	0	0
	Umlage übrige Abtlg. Abgabe (-)	0	0
10	Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche Zurechnung (+)	0	0
	Abgabe (-)	0	0
11	Aufwendungen 1 - 12	-507.087	-585.741
12	Betriebserträge		
	a) aus Umsatzerlösen	640.000	640.264
	b) aus Gebühreneinnahmen	0	0
	c) Kostenerstattung der Stadt	0	0
	d) aus sonstigen Erlösen	52.292	219.877
13	Betriebserträge insgesamt	692.292	860.141
14	Betriebsergebnis	185.205	274.400
15	Finanzergebnis	0	-19.453
16	Neutrales Ergebnis	0	0
17	Außerordentliches Ergebnis	0	0
18	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	-851
19	Unternehmensergebnis	185.205	254.096

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma: Städtische Betriebshöfe

Sitz: Rüsselsheim

Rechtsform: Eigenbetrieb

Satzung: Letzte Fassung datierend vom 3. Februar 2016

Anschrift: Johann-Sebastian-Bach-Straße 52
65428 Rüsselsheim

Handelsregister-
eintragung: Amtsgericht Darmstadt HRA 81881

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Stammkapital: EUR 7.669.378,22

Gegenstand des Unternehmens:

Zwecke des Eigenbetriebes waren bis zum 31. Dezember 2015

- Abfallwirtschaft
- Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und Winterdienst
- Kanalreinigung, Überwachung und Wartung von Abwasseranlagen
- Ausführung der Verkehrssicherung für Straßen, Wege und Plätze
- Hilfsbetriebe (u. a. Schlosserei, Schreinerei, Kfz.-Werkstatt)
- Pflege der Grünflächen (inkl. Baum- und Tierpflege)
- Pflege der Spielplätze und des öffentlichen Inventars
- Stadtgärtnerei
- Pflege der Sportanlagen
- Pflege der Friedhöfe

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde die Satzung geändert. Seitdem ist Zweck des Eigenbetriebes die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und der Walter-Flex-Straße 72 in Rüsselsheim am Main.

Organe:

Organe des Eigenbetriebes sind:

- Stadtverordnetenversammlung
- Magistrat
- Betriebskommission
- Betriebsleitung

Stadtverordnetenversammlung:

Der Stadtverordnetenversammlung als oberstem Organ des Eigenbetriebes obliegen insbesondere Grundsatzentscheidungen, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll (§ 5 Nr. 1-13 EigBGes).

Magistrat:

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt in Einklang stehen (§ 8 EigBGes).

- Betriebskommission: Aufgabe der Betriebskommission ist insbesondere die Überwachung der Betriebsleitung sowie die Beschlussvorbereitung für die Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigBGes, § 4 der Satzung).
Die Mitglieder der Betriebskommission sind im Anhang aufgeführt.
- Betriebsleitung: Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 EigBGes, § 3 der Satzung); dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind.
Betriebsleiter war im Berichtsjahr Herr Jens Will.
- Jahresabschluss und Lagebericht: Gemäß § 22 EigBGes hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
Gemäß § 26 EigBGes hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht aufzustellen.
Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.
Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu berichten.

Stadtverordnetenversammlung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24. November 2016 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 19. April 2016 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsmerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 zusammen mit dem Lagebericht festgestellt.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 wurde die Theobald Jung Scherer AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gießen, in der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 gewählt.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe

- Abfallwirtschaft
- Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
- Kanalreinigung
- Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen.

Wesentliche Verträge

Durch den Mietvertrag aus Januar 2016 mit den Städtischen Betriebshöfen Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim hat die Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR die Betriebsgrundstücke des Betriebshofs inklusive Wertstoffhof in Rüsselsheim am Main, Johann-Sebastian-Bach-Straße 52 und Walter-Flex-Straße 72 angemietet.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Die Betriebe gewerblicher Art unterliegen der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Abfallbeseitigung und Straßenreinigung sowie die Leistungen an verschiedene Ämter der Stadt unterliegen als Hoheitsbetrieb nicht der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Der Eigenbetrieb wird beim Finanzamt Groß-Gerau unter der Steuernummer 021 191 34357 geführt.

Elektronische Kopie

AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG
WESENTLICHER POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2016
der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Bilanz zum 31.12.2016

Die Bilanz zum 31.12.2016 ist diesem Bericht als Anlage beigelegt und schließt mit einer Summe von EUR 13.880.564,70 (31.12.2015: EUR 14.630.323,88) ab.

A. Anlagevermögen

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen. Neben dem bisherigen Aufgabenbereich der Städtischen Betriebshöfe werden alle beweglichen Wirtschaftsgüter, die zu dem Betrieb des bisherigen Bauhofs und somit in den übertragene Aufgabenbereich gehören, in die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zu Buchwerten übertragen. Die Grundstücke und Gebäude des Betriebshofes inklusive Wertstoffhof bleiben im Eigentum der Städtischen Betriebshöfe und werden an die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR vermietet. Zweck der Städtischen Betriebshöfe sind mit Inkrafttreten der Satzung zum 1. Januar 2016 lediglich die Verwaltung und Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main.

Das Anlagevermögen wird in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, ordnungsgemäß nachgewiesen.

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel im Anhang zum Jahresabschluss (Anlage 3).

Da im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen dargestellt sind, wird bei der Erläuterung der Abschlusspositionen die Darstellung auf die Entwicklung der Buchwerte beschränkt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden in einer EDV-gestützten Anlagenbuchhaltung mit dem Programm Diamant/3 der Diamant Software GmbH & Co. KG, Bielefeld, ordnungsgemäß nachgewiesen.

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

EUR 6.695.724,81
(31.12.2015: EUR 6.906.029,81)

Die Abschreibungen beinhalten außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 76 TEUR. Diese resultieren aus der Verkürzung der Nutzungsdauer der vermieteten Immobilien aufgrund von Renovierungs- und Instandsetzungsbedarf.

4. sonstige Sachanlagen

EUR 24.807,00
(31.12.2015: EUR 64.814,00)

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

Die Vorräte wurden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Raunheim und Rüsselsheim zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR zu Buchwerten übertragen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	<u>EUR 5.369.459,26</u>
	(31.12.2015: EUR 3.904.774,04)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016 <u>EUR</u>	31.12.2015 <u>EUR</u>
Forderungen Stadtkasse	5.368.879,26	3.587.636,03
Forderungen gegen verschiedene Ämter der Stadt Rüsselsheim	580,00	316.576,71
Forderungen gegen andere Eigenbetriebe der Stadt Rüsselsheim	<u>0,00</u>	<u>561,30</u>
	<u>5.369.459,26</u>	<u>3.904.774,04</u>

Der Stand des Guthabens bei der Stadtkasse wurde von der Stadt Rüsselsheim gleichlautend bestätigt.

3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>EUR 39.908,14</u>
	(31.12.2015: EUR 77.361,83)

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Steuererstattungsansprüche aus Körperschaftsteuer-, Solidaritätszuschlag- und Gewerbesteuerüberzahlungen für das Geschäftsjahr 2016 und Vorjahre.

III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>EUR 1.745.158,29</u>
	(31.12.2015: EUR 85.995,94)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016 <u>EUR</u>	31.12.2015 <u>EUR</u>
Kreissparkasse Groß-Gerau	1.741.033,40	79.377,45
Kassenbestand	<u>4.124,89</u>	<u>6.618,49</u>
	<u>1.745.158,29</u>	<u>85.995,94</u>

Für die aktivierten Guthaben bei der Kreissparkasse Groß-Gerau liegen entsprechende Kontoauszüge sowie eine Bankbestätigung vor. Zinsen und Gebühren wurden ordnungsgemäß abgegrenzt.

Der Kassenbestand ist zum Bilanzstichtag durch einen entsprechenden Eintrag im Kassenbuch nachgewiesen.

C. Rechnungsabgrenzungsposten	EUR	<u>4.622,77</u>
	(31.12.2015: EUR	6.190,42)

Die Rechnungsabgrenzungsposten betreffen insbesondere im Voraus gezahlte Beamtenvergütungen.

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	EUR	<u>7.669.378,22</u>
	(31.12.2015: EUR	7.669.378,22)

Der Bilanzwert des Stammkapital entspricht der Eintragung im Handelsregister sowie der Regelung in der Satzung.

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklagen	EUR	<u>1.246.649,56</u>
	(31.12.2015: EUR	1.246.649,56)

2. Zweckgebundene Rücklagen	EUR	<u>0,00</u>
	(31.12.2015: EUR	1.716.995,08)

Im Rahmen der Aufgabenübertragung werden die Zweckgebundenen Rücklagen, die vollständig aus dem Bereich der Abfallwirtschaft resultieren (Gebührenaussgleichsrücklage) auf den Städtesservice Raunheim/ Rüsselsheim übertragen.

III. Gewinn (+) / Verlust (-)

1. Gewinn des Vorjahres	EUR	<u>1.260.389,45</u>
	(31.12.2015: EUR	202.072,15)

2. Entnahme/ Zuführung Rücklagen	EUR	<u>1.716.995,08</u>
	(31.12.2015: EUR	-34.895,41)

Die Entnahme umfasst die Gebührenaussgleichsrücklage der Geschäftsjahre bis einschließlich des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von TEUR 2.040. Sie ist verrechnet mit der Zuführung zur Gebührenaussgleichsrücklage aufgrund des Beschlusses über die Ergebnisverwendung 2015 in Höhe von TEUR 323.

3. Zuführung zu dem Haushalt der Stadt	EUR -2.977.384,53
	(31.12.2015: EUR 433.928,57)

Die Zuführung setzt sich zusammen aus der Gebührenaussgleichrücklage (TEUR 2.040), den aufgelaufenen Gewinnvorträgen der Betriebe gewerblicher Art (TEUR 719) und dem Jahresgewinn 2015 der steuerfinanzierten Unternehmensbereiche (TEUR 219)

4. Jahresgewinn	EUR 254.095,94
	(31.12.2015: EUR 659.284,14)

Zur Entstehung des Jahresgewinns verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	EUR 903.350,00
	(31.12.2015: EUR 920.150,00)

	31.12.2016 <u>EUR</u>	31.12.2015 <u>EUR</u>
Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	875.350,00	854.150,00
Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen	<u>28.000,00</u>	<u>66.000,00</u>
	<u>903.350,00</u>	<u>920.150,00</u>

Die Pensionsrückstellungen betreffen zum Bilanzstichtag die Anwartschaft einer Beamtin.

Die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden nach der Projected-Unit-Credit Methode gebildet. Der Bewertung lag neben den Richttafeln 2005 G von Dr. Klaus Heubeck der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Marktzins von 4,01 % - 10jähriger Durchschnitt (i. Vj.: 3,89 % - 7jähriger Durchschnitt) zu Grunde. Die erwartete Dynamik der laufenden Renten wurde mit 3,0 % (i. Vj.: 3,0 %) berücksichtigt.

Die Rückstellung für Beihilfen betrifft die anteilige Übernahme der Beihilfen und Verwaltungskosten der pensionsberechtigten Beamten. Grundlage der Berechnung bildet der Durchschnitt der Beihilfen der letzten fünf Jahre, bewertet mit dem Barwert bei einem Abzinsungssatz von 1,81 %.

3. sonstige Rückstellungen

EUR 154.996,00
(31.12.2015: EUR 1.312.320,93)

Die Zusammensetzung und Entwicklung zeigt folgende Übersicht:

	<u>Stand am</u> 31.12.2014	<u>Verbrauch</u>	<u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	<u>Übergang AöR</u>	<u>Aufzinsung</u>	<u>Stand am</u> 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Altersteilzeitverpflichtungen	549.315,00	49.148,00	0,00	6.659,00	397.608,00	3.778,00	112.996,00
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	34.000,00	0,00	9.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
Jahresabschluss-/Prüfungskosten	24.000,00	19.224,83	4.775,17	17.000,00	0,00	0,00	17.000,00
Berufsgenossenschaft	22.000,00	20.583,24	1.416,76	0,00	0,00	0,00	0,00
Jubiläumszuwendungen	51.000,00	0,00	0,00	0,00	51.000,00	0,00	0,00
Leistungsentgelt	184.005,93	0,00	0,00	0,00	184.005,93	0,00	0,00
Resturlaub und Überstunden	448.000,00	0,00	1870	0,00	446.130,00	0,00	0,00
	<u>1.312.320,93</u>	<u>88.956,07</u>	<u>17.061,93</u>	<u>23.659,00</u>	<u>1.078.743,93</u>	<u>3.778,00</u>	<u>154.996,00</u>

Nach dem Gutachten des Dipl.-Mathematikers Torsten Hoffmann, Puchheim, vom 13. März 2017 wurden die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen für 1 Beschäftigte unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 1,81 % und eines Gehaltstrends von 3,0 % ermittelt.

Zur Abdeckung von Verpflichtungen aus der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurden Rückstellungen gebildet.

Der Rückstellungsbetrag für Jahresabschluss- und Prüfungskosten zum 31. Dezember 2015 wurde im Berichtsjahr nicht vollständig in Anspruch genommen. Der Zuführungsbetrag enthält Rückstellungen für Prüfungskosten des Jahresabschlusses 2016 in Höhe von EUR 17.000,00.

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u> 26.677,34
	(31.12.2015: EUR 374.647,62)

Die Lieferantenverbindlichkeiten sind zum Bilanzstichtag durch eine Saldenliste der Kreditorenbuchhaltung nachgewiesen. Die Kreditorenbuchhaltung wird in Form einer computergestützten Offenen-Posten-Buchhaltung geführt. Für ausgewählte Kreditoren wurden Saldenbestätigungen angefordert. Nennenswerte Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die passivierten Kreditorenverbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt weitestgehend ausgeglichen. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	<u>EUR</u> 14.916,05
	(31.12.2015: EUR 8.261,87)

3. Verbindlichkeiten gegenüber AöR Raunheim/Rüsselsheim	<u>EUR</u> 3.610.501,59
	(31.12.2015: EUR 0,00)

Sämtliche sonstige Verbindlichkeiten haben eine erwartete Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten wurden nach dem Bilanzstichtag zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten gezahlt.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2016 weist einen Jahresüberschuss von EUR 254.095,94 (2015: EUR 659.284,14) aus.

Gemäß § 265 Abs. 2 HGB werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu jedem Posten der entsprechende Vorjahreswert gegenübergestellt.

1. Umsatzerlöse **EUR 640.264,47**
(2015: EUR 16.749.172,18)

Die Umsatzerlöse resultieren fast ausschließlich aus der Vermietung der städtischen Liegenschaften in der Johann-Sebastian-Bach-Str. 52 und Walter-Flex-Str. 72, 65428 Rüsselsheim am Main an die Stäteservice Raunheim / Rüsselsheim AöR.

2. sonstige betriebliche Erträge **EUR 219.876,97**
(2015: EUR 1.586.168,81)

Die sonstige betriebliche Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
	EUR	EUR
Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	57.092,34	4.355,42
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.061,93	1.231.437,00
Versicherungsentschädigungen	0,00	294.002,53
Erträge aus dem Verkauf von Anlagevermögen	0,00	31.153,00
Zuschuss der Bundesagentur für Arbeit	0,00	24.410,50
Übrige	<u>145.722,70</u>	<u>810,36</u>
	<u>219.876,97</u>	<u>1.586.168,81</u>

Die übrigen Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus der Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Vorbereitung der interkommunalen Zusammenarbeit seitens der Stäteservice Raunheim / Rüsselsheim (TEUR 126) sowie Erträge aus der Verpachtung der Tankstelle auf dem Betriebsgelände (TEUR 12).

3. Materialaufwand

a) **Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren**

EUR 7.607,88
(2015: EUR 678.085,56)

Die Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Erstattungen für Gärtnerereignisse, die in Vorjahren ausgegeben wurden.

b) **Aufwendungen für bezogene Leistungen**

EUR 52.034,05
(2015: EUR 3.731.097,71)

Die bezogenen Leistungen beruhen im Wesentlichen auf Gebäudemanagementkosten.

4. Personalaufwand

Der Personalaufwand umfasst im Wesentlichen Altersteilzeitleistungen an eine Beamtin sowie abrechnungsbedingte Zahlungen für Winterdienste der Monate November und Dezember 2015.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine in Altersteilzeit befindliche Person beschäftigt.

5. Abschreibungen

a) **auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**

EUR 217.223,00
(2015: EUR 980.204,57)

Die Abschreibungen entfallen ausschließlich auf Sachanlagen. Es wird auf die Erläuterungen zum Anlagevermögen verwiesen.

Die Abschreibungen beinhalten außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 76 TEUR. Diese resultieren aus der Verkürzung der Nutzungsdauer der vermieteten Immobilien, aufgrund von Renovierungs- und Instandsetzungsbedarf.

6. sonstige betriebliche Aufwendungen **EUR 215.407,19**
(2015: EUR 2.651.036,19)

Der Posten sonstige betriebliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Reparatur und Instandhaltung	57.081,73	234.741,89
Verluste aus Anlageabgängen	31.458,91	27.333,00
Rechts- und Beratungskosten	26.133,41	503.975,26
Personalnebenkosten	14.461,09	134.164,45
Versicherungen und Raumkosten	11.746,23	603.551,88
Büro- und Betriebsbedarf	1.651,46	27.444,11
Wartungskosten Hard- und Software	1.189,72	87.424,11
Fahrzeugkosten	411,98	788.417,77
Betriebsfest	0,00	9.882,94
Anlaufkosten AöR	0,00	144.515,16
Mieten für Maschinen und Einrichtungen	0,00	9.392,80
Übrige Aufwendungen	<u>71.272,66</u>	<u>80.192,82</u>
	<u>215.407,19</u>	<u>2.651.036,19</u>

Die übrigen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Forderungsausbuchungen (TEUR 49).

7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge **EUR 1.521,73**
(2015: EUR 8.552,17)

Dieser Posten beinhaltet Zinserträge aus der Verzinsung des Guthabens bei der Stadtkasse sowie aus der Verzinsung des Bankkontos.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen **EUR 20.975,00**
(2015: EUR 191.870,00)

Der Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Abzinsung von Rückstellungen	<u>20.975,00</u>	<u>191.870,00</u>
	<u>20.975,00</u>	<u>191.870,00</u>

9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR **850,61**
(2015: EUR 54.107,66)

Der Posten setzt sich im Wesentlichen aus Steuern veranlagter Vorjahre zusammen.

11. sonstige Steuern EUR **-935,52**
(2015: EUR 26.046,13)

Die sonstigen Steuern betreffen erstattete Kfz-Steuern.

Elektronische Kopie

ANGABEN ZUR ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG
UND
DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG

der
Städtischen Betriebshöfe
Rüsselsheim

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Betriebs- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe des Eigenbetriebs sind in den rechtlichen Grundlagen in der Anlage 7 dieses Prüfungsberichts aufgeführt.

Die Geschäftsordnung der Betriebskommission datiert vom 22. Juli 1997. Es besteht keine Verteilung der Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan, da der Eigenbetrieb nur von einem Betriebsleiter geführt wird.

Nach unseren Feststellungen werden die Regelungen für Organe des Eigenbetriebs nach den gesetzlichen Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung vom 19. Dezember 1996, gültig in der Fassung vom 1. Januar 2006, eingehalten und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu vier Sitzungen zusammengekommen. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen.

Die Stadtverordnetenversammlung befasste sich in fünf Sitzungen mit Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die entsprechenden Niederschriften haben uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß in keinem anderen Kontrollgremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Im Anhang sind die im Berichtsjahr angefallenen Sitzungsgelder der Mitglieder der Betriebskommission angegeben.

Von der Befreiung der Angaben der Vergütung der Betriebsleitung ist gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht worden.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Seit dem 01.01.2016 sind die Aufgaben der hoheitlichen Daseinsfürsorge vollumfänglich an die neu gegründete Städteservice Raunheim Rüsselsheim übergegangen. Die SBHR fungieren seit dem als Immobilienverwaltung und beschäftigen kein Personal. Ausnahme ist eine Beamtin die sich in der Passivphase der Altersteilzeit befindet. Die Beamtin ist aufgrund der fehlenden Dienstherrenfähigkeit der AöR bei den SBHR verblieben. Die Grundstücke und Gebäude werden an die Städteservice Raunheim Rüsselsheim vermietet. Die AöR hat im Zuge der Gründung die Betriebsführung der SBHR übernommen. Sämtliche Rechte und Pflichten aus

Vermietung und Betriebsführung sind im Mietvertrag bzw. im Betriebsführungsvertrag geregelt.

Es erfolgt aussagegemäß und nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung eine regelmäßige Überprüfung des Organisationsplans.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise darauf ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird oder dass der Organisationsplan bei Veränderungen nicht regelmäßig angepasst wird.

- c) Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Konkrete und dokumentierte Vorkehrungen der Betriebsleitung zur Korruptionsprävention bestehen nicht. Durch den Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim wurde mit der Allgemeinen Dienstanweisung 10/2004 vom 16. Juni 2004 eine Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung eingeführt, die auch für den Eigenbetrieb Städtische Betriebshöfe verbindlich anzuwenden ist und deren erfolgte Kenntnisnahme durch die Beschäftigten mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren ist.

Zur Korruptionsvorbeugung tragen das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips, bei. Neben den gültigen Organisationsplänen und Arbeitsanweisungen, insbesondere im Vergabebereich, die eine Korruptionspräventionswirkung haben, besteht kein schriftlich dokumentiertes Konzept zur Korruptionsprävention.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es bestehen keine gesonderten schriftlich festgelegten Richtlinien zur Sachbearbeitung.

Der Erlass bzw. die Stundung von Forderungen ist in § 7 der Betriebssatzung (Aufgaben der Betriebskommission) festgelegt. Danach kann die Betriebskommission über die Stundung oder den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von EUR 5.000,00 entscheiden. Weiterhin kann die Betriebsleitung gemäß § 3 der Betriebssatzung Forderungen bis in Höhe von EUR 500,00 stunden oder erlassen.

Die Vergaberichtlinien der Stadt Rüsselsheim gelten auch für den Eigenbetrieb. Die Auftragsvergabe erfolgt grundsätzlich über das zentrale Beschaffungswesen.

Bezüglich der Entscheidungen im Personalwesen bestehen keine Richtlinien.

Kreditaufnahmen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach den erwähnten Richtlinien verfahren wird.

Kreditaufnahme und Kreditgewährung obliegen gemäß der Eigenbetriebssatzung der Stadtkämmerei.

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine Kenntnisse darüber erhalten, dass Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Dokumentation von Verträgen ist ordnungsgemäß.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen wird ein fünfjähriger Finanzplan erstellt, der eine Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert sowie eine Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebs enthält. Der Finanzplan beinhaltet die Fortschreibung der Vorjahresplanung.

Der jährlich erstellte Wirtschaftsplan enthält folgende Bestandteile:

- Erfolgsplan mit Erläuterungen,
- Vermögensplan mit Erläuterungen einschließlich Investitionen,
- Stellenplan und Erläuterungen,
- Finanzplan (über fünf Jahre) sowie Erläuterungen.

Der Wirtschaftsplan 2017 der Städtischen Betriebshöfe wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.05.2017 beschlossen. Bei einzelnen Maßnahmen und Rechtsgeschäften, die die Zustimmung der Betriebskommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung erforderlich war, wurde diese eingeholt.

Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Erstellung des Wirtschafts-, Erfolgs- und Vermögensplans sowie des Finanzplans gemäß der §§ 15 bis 19 EigBGes, werden eingehalten. Weitere Planungsrechnungen sind nach unseren Feststellungen nicht erforderlich.

Das Planungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs. Zusammenhänge von Projekten werden aus dem Finanz- und Vermögensplan deutlich.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Vermögens- und Erfolgspläne werden monatsbezogen und monatlich auf Abweichungen hin untersucht. Die Einhaltung des Budgets kann auf diese Weise gesteuert werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Zur Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle im Bereich der Finanzbuchhaltung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung verwendet der Eigenbetrieb das Softwareprogramm DIAMANT.

Der Kontenplan ist in den Kontenklassen ausführlich gegliedert und gewährt eine klare Übersicht über Bestände, Aufwendungen und Erträge. Die Belege werden fortlaufend nummeriert und sind übersichtlich und geordnet aufbewahrt.

Der haushalts- und buchungsmäßigen Kontrolle dient der von der Betriebsleitung jährlich erstellte und von der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs.

Die Kostenrechnung wird gemäß § 20 Abs. 3 des EigBGes des Landes Hessen erstellt. Es besteht eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung.

Die Kostenstellen werden in Haupt- und Nebengeschäfte sowie in Betriebe gewerblicher Art unterteilt. Anhand monatlicher Plan-Ist-Auswertungen der Kostenstellenrechnungen können Abweichungen analysiert werden. Auf diese Weise bietet die Kostenstellenrechnung eine geeignete Grundlage für die betrieblichen Entscheidungen der Betriebsleitung.

Das bestehende Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs. Es ist als Informationssystem für die Organe des Eigenbetriebs geeignet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management-System existiert nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass die Forderungen vollständig und zeitnah vereinnahmt werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Controlling den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochterunternehmen oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der Aufgabenübertragung an die zum 01.01.2016 gegründete Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR fungiert die SBHR nur noch als Immobilienverwaltung. Lediglich aus 2015 hervorgehendes Restgeschäft wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr abgewickelt. Weiterhin findet das System der Risikofrüherkennung, welches die Betriebsleitung in den Vorjahren eingerichtet hat im noch erforderlichen Umfang im Zuge der Betriebsführung durch die städtischen Betriebshöfe weiterhin Anwendung.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen erscheinen ihrem Zweck entsprechend geeignet und ausreichend. Anhaltspunkte, die gegen die tatsächliche Durchführung dieser Maßnahmen sprechen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die jeweiligen Maßnahmen werden dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Durch den Betriebsführungsvertrag ist sichergestellt, dass die Frühwarnsysteme mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt werden.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Betriebs-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Dieser Fragenkreis entfällt, da mit Ausnahme von Forderungen und Verbindlichkeiten keine sonstigen Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate eingesetzt werden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Es existiert keine eigenständige Interne Revision. Prüfungen werden ggf. durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim durchgeführt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt tätig wird, besteht unseres Erachtens keine Gefahr von Interessenskonflikten.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr 2016 wurden keine Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

Prüfungen im Hinblick auf Korruptionsprävention hat das Rechnungsprüfungsamt im Berichtsjahr nicht durchgeführt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine interne Revisionsabteilung, die ihre Schwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abstimmen könnte, besteht nicht. Eine Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rüsselsheim und dem Abschlussprüfer fand nicht statt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Auf die Beantwortung der Frage c) zu diesem Fragenkreis wird verwiesen.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Eine Interne Revisionsabteilung besteht nicht.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die an die Zustimmung der Betriebskommission gebundenen Geschäfte der Betriebsleitung sind in § 7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs sowie in § 7 des EigBGes festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 haben wir keine weiteren Umgehungen zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Betriebsleitung oder das Überwachungsorgan haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Hinweise auf das Vorliegen entsprechender Maßnahmen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind keine Tatsachen festgestellt worden, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Satzung oder bindende Beschlüsse der Betriebskommission darstellen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen für das Geschäftsjahr 2016 wurden im Rahmen des Wirtschaftsplans 2017 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Investitionen werden im Voraus angemessen geplant und geprüft. Bei größeren Investitionen werden Wirtschaftlichkeitsberechnungen angewandt. Bezüglich der Durchführung und Genehmigung von Investitionen verweisen wir auf die Ausführungen zu a) aus dem Fragenkreis 3.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die zugrunde gelegten Unterlagen nicht aussagefähig waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung und Budgetierung von Investitionen wird durch den Abteilungsleiter des kaufmännischen Rechnungswesens, im Rahmen der monatlichen Soll-Ist-Vergleiche, überwacht. Wir verweisen hierzu auf die Erläuterungen zu Punkt b) des Fragenkreises 3.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Aufträge werden nach Einholung von mehreren Angeboten freihändig vergeben, da aufgrund der Größenordnung i. d. R. eine öffentliche Ausschreibung nicht erforderlich ist. Eine Vergabe ohne die Einholung von Vergleichsangeboten erfolgt nur in Fällen, bei denen aus technischen oder anderen Gründen lediglich ein Lieferant in Frage kommt, im Rahmen von Anschlussverträgen oder bei besonders günstigen Gelegenheiten (z. B. bei der Übernahme von gebrauchten Geräten). Eingegangene Angebote werden gesammelt und analysiert.

Soweit wir dies im Rahmen unserer Prüfung untersucht haben, ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden bei wesentlichen Aufträgen mehrere Angebote eingeholt.

Es bestehen weder Kapitalaufnahmen noch Geldanlagen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung ist ihrer Berichtspflicht gemäß § 4 Abs. 2 und § 21 EigBGes nachgekommen und hat die vierteljährlichen Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans des Eigenbetriebs, der Betriebskommission und dem Magistrat vorgelegt.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte an die Betriebskommission vermitteln insgesamt einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen ist die Betriebskommission im Berichtsjahr in den stattgefundenen Sitzungen angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge und bevorstehende Maßnahmen unterrichtet worden. Nach unseren, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung getroffenen Feststellungen, liegen keine Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Betriebs-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in der Regel in den Sitzungen der Betriebskommission formlos geäußert und von der Betriebsleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung dieser Ausführungen erfolgt generell im Rahmen der Erstellung des Sitzungsprotokolls.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung ist nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenskonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und uns im Rahmen unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach unseren Feststellungen besteht zum Bilanzstichtag kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nach unserer Auffassung sind Bestände weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die langfristig gebundenen Vermögenswerte sind am 31. Dezember 2016 vollständig durch Eigenkapital gedeckt.

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögenslage verweisen wir auf unsere Darstellung im Prüfungsbericht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung wird vorschlagen, den Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres dem Kommunalhaushalt der Stadt Rüsselsheim zuzuführen.

Dieser Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die Erfolgsübersicht in der Anlage 6 zu diesem Prüfungsbericht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht durch besondere Ereignisse beeinflusst.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Leistungsbeziehungen werden nach unseren Erkenntnissen zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe entrichtet wird.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Überschuss erwirtschaftet.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Städtischen Betriebshöfe hängen sehr stark von den Entscheidungen der kommunalen Gremien und der Stadtverwaltung ab.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2015 wurde im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit die Gründung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR zum 1. Januar 2016 beschlossen. Die bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe

- Abfallwirtschaft
- Grünpflege öffentlicher Flächen und Unterhaltung Spielflächen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Straßenunterhaltung und Verkehrssicherung
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen
- Unterhaltung öffentlicher Sportstätten
- Kanalreinigung
- Friedhofspflege

wurden zum 1. Januar 2016 auf die Städteservice Raunheim/ Rüsselsheim AöR übertragen.

In den Folgejahren ist nicht mit wesentlichen Fehlbeträgen zu rechnen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2016 wurde ein Gewinn erzielt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Bedingt durch den zum 1. Januar 2016 beschlossenen Übergang der bisherigen Aufgabenbereiche der Städtischen Betriebshöfe auf die Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.